



# avocado rechtsanwälte

avocado rechtsanwälte thurn-und-taxis-platz 6 60313 frankfurt

An das  
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
- 12. Senat -  
Hardenbergstraße 31  
10623 Berlin

## per beA

frankfurt, den 12.11.2020  
unser zeichen: 31798-20/VO  
durchwahl: 069.913.301.132  
direktfax: 069.913.301.120  
direktmail: j.voss@avocado.de

## In der Verwaltungsstreitsache

**Arne Semsrott**

**gegen**

**Bundesrechtsanwaltskammer**

**- OVG 12 N 164/20 -**

wegen: Anspruch nach dem IFG

übergeben wir wie im Schriftsatz vom 22. September 2020 angekündigt in der Anlage die streitgegenständlichen Dokumente. Ein Teil der Dokumente ist ohne Schwärzungen beigefügt, die übrigen Dokumente mit Schwärzungen bestimmter Seiten oder Passagen.

voßstraße 20 10117 **berlin**  
t +49 [0]30 8848080 f +49 [0]30 88480884  
berlin@avocado.de

nextower  
thurn-und-taxis-platz 6 60313 **frankfurt**  
t +49 [0]69 9133010 f +49 [0]69 91330119  
frankfurt@avocado.de

neuer wall 46 20354 **hamburg**  
t +49 [0]40 46897980 f +49 [0]40 468979899  
hamburg@avocado.de

spichernstraße 75-77 50672 **köln**  
t +49 [0]221 390710 f +49 [0]221 3907129  
koeln@avocado.de

prinz-ludwig-palais  
türkenstraße 7 80333 **münchen**  
t +49 [0]89 55059560 f +49 [0]89 550595629  
muenchen@avocado.de

rond point schuman 6 box 5 1040 **bruxelles**  
t +32 [0]2 7423200 f +32 [0]2 7347671  
bruxelles@avocado.de  
**www.avocado.de**

**avocado** rechtsanwälte:  
berger, figgen, gerhold, kaminski, voß  
rechtsanwälte part mbB  
die partnerschaft sowie deren partner sind  
im partnerschaftsregister des amtsgerichts  
berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen.  
salary partner, counsel, of counsel und associates  
sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

**bankkonten:**  
commerzbank ag  
iban-nr.: de42 5008 0000 0092 4234 00  
swift-bic: dresdeff500

hypovereinsbank  
iban-nr.: de86 5032 0191 0008 2666 11  
swift-bic: hyvedemm430

anderkonto  
hypovereinsbank  
iban-nr.: de11 5032 0191 0008 2666 03  
swift-bic: hyvedemm430

anderkonto  
commerzbank ag  
iban-nr.: de16 5008 0000 0091 7503 00  
swift-bic: dresdeff500

ust-id-nr. de 814 17 29 76



Bei den Schwärzungen ist die Beklagte zugunsten des Klägers so restriktiv wie möglich vorgegangen. Sie hat sich dabei an der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in der Sache „OVG 12 N 104/20“ sowie an der Begründung des erstinstanzlichen Urteils orientiert, welche bestimmte Schwärzungen für zulässig erachtet haben.

Die Beklagte hat über das erstinstanzliche Urteil hinausgehend nur solche Passagen zusätzlich geschwärzt, bei denen eindeutig von einer Offenlegung aufgrund eines der bereits im Schriftsatz vom 22. September 2020 dargelegten Ausnahmetatbestände abzusehen ist, oder bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt. Legt man die Argumentation des Verwaltungsgerichts Berlin zugrunde, waren auch diese weiteren Passagen zu schwärzen. Dies hat das Verwaltungsgericht Berlin in seiner Entscheidung jedoch zu Unrecht verkannt. Zumindest hätte das Verwaltungsgericht Berlin dann die Beklagte zu einer aus seiner Sicht gebotenen Substantiierung ihres Vortrags auffordern müssen. Stattdessen hat das Verwaltungsgericht Berlin entgegen § 86 Abs. 1 u. 3 VwGO nicht darauf hingewirkt, dass die Beklagte ggf. erforderliche tatsächliche Angaben ergänzt oder weitere für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentliche Erklärungen zur Substantiierung der geheimhaltungsbedürftigen Inhalte abgibt. Deshalb wendet sich die Beklagte mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die im Urteil ausgesprochene Verpflichtung zur im Übrigen vollständig ungeschwärzten Offenlegung der streitgegenständlichen Dokumente (s. im Einzelnen hierzu nachfolgend unter Ziffer I.).

Die Vorlage der geschwärzten Dokumente sowie die zugehörigen nachfolgenden Erläuterungen sind in diesem Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Das Vorbringen der Beklagten ist weder gemäß den §§ 128a Abs. 1, 87b Abs. 2 VwGO präkludiert noch in sonstiger Weise verspätet. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Beklagte insbesondere nicht gemäß § 87b Abs. 2 VwGO aufgefordert, zu bestimmten Vorgängen Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen oder Urkunden etc. vorzulegen. Die mit diesem Schriftsatz vorgelegten geschwärzten Dokumente und ihre Erläuterungen erweitern auch nicht die mit Schriftsatz vom 22. September 2020 geltend gemachten Zulassungsgründe, sondern präzisieren und detaillieren diese lediglich in zulässiger Weise (s. im Einzelnen hierzu nachfolgend unter Ziffer II.).

Im Einzelnen:



## I. Zu den Dokumenten im Einzelnen

### 1. Vollständig ungeschwärzt vorgelegte Dokumente

Die Beklagte legt angesichts der Tatsache, dass der Testbericht des Sicherheitsaudits der SEC Consult sich mittlerweile frei zugänglich im Internet findet und bereits von einer auf IT-Themen spezialisierten Internetseite kommentiert wurde, den Testbericht des Sicherheitsaudits der SEC Consult ungeschwärzt vor.

Darüber hinaus legt die Beklagte in Ansehung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in der Sache „OVG 12 N 104/20“ folgende Vertragsbestandteile des Erstellungsvertrags gegenüber dem Kläger vollständig ungeschwärzt offen:

- Anlage Nr. 1 des Erstellungsvertrags – Kontextspezifikation (Anhang 1 zu Anlage 1)
- Anlagen Nr. 2 b) bis Nr. 2 e) des Erstellungsvertrags
- Anlage Nr. 5 des Erstellungsvertrags – Musterformular zum Änderungsverfahren EVB-IT Erstellungsvertrag
- Anlage Nr. 7 des Erstellungsvertrags – Sonderregelung zur Vertraulichkeit
- Anlage Nr. 11 des Erstellungsvertrags – Sonderregelung zur Teilabnahme, zu Freigabeerklärungen und zur Abnahme
- Anlage Nr. 12 des Erstellungsvertrags – Zahlungsplan
- Anlage Nr. 14 des Erstellungsvertrags – Musterformular zum Leistungsnachweis EVB-IT Erstellungsvertrag.

Alle weiteren Dokumente werden nur mit bestimmten Schwärzungen offengelegt.

Dabei ist die Beklagte jedoch zugunsten des Klägers so restriktiv wie möglich vorgegangen. Sie hat nur die Passagen geschwärzt, bei denen eindeutig von einer Offenlegung aufgrund eines der im Schriftsatz vom 22. September 2020 dargelegten Ausnahmetatbestände abzusehen ist, oder bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt.



Zudem hat sich die Beklagte an der Begründung des erstinstanzlichen Urteils orientiert, welches bestimmte Schwärzungen für zulässig erachtet hat. Das Verwaltungsgericht Berlin hat im erstinstanzlichen Urteil keine weiteren Schwärzungen angeordnet, obwohl weitere Abschnitte der betreffenden Dokumente mit denselben Argumenten hätten geschwärzt werden müssen, mit denen bestimmte Schwärzungen angeordnet wurden. Dies hat das Verwaltungsgericht Berlin jedoch verneint, weil nach seiner Auffassung die Beklagte ihren Vortrag dazu nicht hinreichend substantiiert habe.

In diesem Fall hätte es aber gemäß § 86 Abs. 1 u. 3 VwGO Hinweise zur Beseitigung von Unklarheiten und Unstimmigkeiten geben müssen. Denn wenn nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Berlin gemäß dem Vortrag der Beklagten bestimmte Informationen zwar grundsätzlich unter die Ausnahmetatbestände des IFG fallen, der Beklagtenvortrag jedoch zur Feststellung der Voraussetzungen bezüglich bestimmter Seiten oder Passagen der streitgegenständlichen Dokumente nicht ausreichte, dann hätte es die Beklagte gemäß § 86 Abs. 1 u. 3 VwGO darauf hinweisen müssen (BVerfG NJW 1994, 848, 849 – diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich zwar auf die Vorschriften der ZPO zur richterlichen Hinweispflicht, wird aber auch für das Verständnis der richterlichen Hinweispflicht gemäß § 86 Abs. 3 VwGO herangezogen, vgl. u.a. Schoch/Schneider/Bier/Dawin, 38. EL Januar 2020, VwGO § 86 Rn. 139, 140).

Ein Gericht darf eine Klage z.B. nicht als un schlüssig abweisen, weil es den Sachvortrag für unsubstantiiert hält, ohne zuvor darauf hinzuweisen und Gelegenheit zu geben, in angemessener Frist auf den Hinweis zu reagieren (BVerfG NJW 1994, 848, 849; BGH NJW 1988, 3154, 3156; BGH NJW-RR 1993, 569; BGH NJW-RR 1998, 1377 ; BGH NJW 1999, 418, 421).

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass das Verwaltungsgericht von einem entsprechenden Hinweis absehen durfte, weil die Beklagte anwaltschaftlich vertreten war. Hat der Rechtsanwalt einen Gesichtspunkt übersehen, ist er nach ständiger Rechtsprechung darauf hinzuweisen, es sei denn, er durfte auf seine Ansicht nicht vertrauen (BGH NJW 1989, 717, 718; BGH NJW-RR 1993, 569). Das bedeutet aber nicht, dass ein Hinweis an eine anwaltschaftlich vertretene Partei nur dann erteilt werden muss, wenn diese auf die Richtigkeit ihrer Rechtsauffassung vertrauen durfte und mit der Gegenmeinung des Gerichts nicht zu rechnen brauchte. Vielmehr entfällt die Hinweispflicht des Gerichts erst dort, wo



einer anwaltlich vertretenen Partei die Mängel ihres Vortrags oder ihrer Antragstellung zweifellos bewusst sind (BVerfG NJW 1991, 2823; BGH WM 1977, 1201, 1203).

Das war hier aber gerade nicht der Fall:

Das Verwaltungsgericht Berlin übersandte der Beklagten die Erwiderung des Klägers vom 2. Januar 2019 auf deren ausführliche Klagerwiderung mit Verfügung vom 7. Januar 2019 lediglich „zur Kenntnisnahme“. Danach bat das Verwaltungsgericht Berlin mit Verfügung vom 27. Mai 2020 nur noch um Mitteilung, ob Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung besteht (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Sofern also das Verwaltungsgericht Berlin den diesbezüglichen Vortrag der Beklagten im erstinstanzlichen Verfahren für unsubstantiiert gehalten hat, hätte es gemäß § 86 Abs. 3 VwGO darauf hinwirken müssen, dass die Beklagte ggf. erforderliche tatsächliche Angaben ergänzt oder weitere für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentliche Erklärungen insbesondere zur Substantiierung der geheimhaltungsbedürftigen Inhalte abgibt.

Deshalb wendet sich die Beklagte mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die im Urteil ausgesprochene Verpflichtung zur im Übrigen vollständig ungeschwärzten Offenlegung der streitgegenständlichen Dokumente.

## **2. Penetrationstests von Atos – Report und Präsentationen**

### **a) Report zum Penetrationstest**

Der Report zum Penetrationstest vom 29.04.2016 wird mit Schwärzungen in nur geringem Umfang offengelegt:

Deckblatt, S. 1:

Bei den geschwärzten Namen und E-Mail-Adressen von Mitarbeitern von Atos handelt es sich um personenbezogene Daten, die gemäß § 5 Abs. 1 IFG nicht offenzulegen sind. Das Informationsinteresse des Klägers an diesen Informationen ist als



sehr zu gering zu bewerten und überwiegt somit nicht das Interesse der benannten Personen am Ausschluss des Informationszugangs, da es sich bei der betreffenden Personen weder um gewählte Amtsträger noch um sonstige in der Öffentlichkeit stehende Personen handelt.

Inhaltsverzeichnis, S. 2:

Im Inhaltsverzeichnis ist die Überschrift der Ziffer 4.1.1 geschwärzt. Die Überschrift enthält bereits Informationen zum Server-Aufbau, welche die IT-Sicherheit des beA-Systems gefährden könnten. Die Überschrift bezieht sich zudem auf die Seite 7, die bereits nach dem erstinstanzlichen Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin nicht offenzulegen ist. Entsprechend ist sie zu schwärzen.

Ziffer 2, S. 4 (Auftragsdetails):

Die Ausführung zum Deckblatt (S. 1) gelten entsprechend für die hier vorgenommene Schwärzung von Namen, E-Mail Adressen und Telefonnummern von Mitarbeitern der Beklagten sowie von Atos.

Ziffer 3.2, S. 6:

Auf dieser Seite ist ein Hinweis auf die interne Aufgabenverteilung zwischen Atos und einem Subunternehmer geschwärzt. Die Information würde Rückschlüsse auf die Projektorganisation und die Zusammenarbeit zwischen Atos und dem Subunternehmen zulassen. Diese Informationen sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos zu schwärzen.

Ziffer 4, 4.1, 4.1.1, S. 7:

Die Inhalte dieser Seite können nicht offengelegt werden. Hierzu verweist die Beklagte zunächst auf den Tenor und insbesondere auf die Urteilsbegründung des erstinstanzlichen Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin vom 14.07.2020 (S. 10). Auf der Seite 7 sind die detaillierten technischen Server-Informationen (z.B. Informationen zu Server Name, Set-Cookie, Content-Type, Error-Report Details) enthalten, so dass ohne Schwärzung die IT-Sicherheit des beA-Systems gefährdet ist. Zudem enthält die Seite Programmiercode, welcher ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis



von Atos ist und auch nach dem erstinstanzlichen Urteil nicht offenzulegen ist (s. dort S. 10).

Ziffer 4.1.2, S. 8 (Informationen auf Fehlerseite):

Gleiches gilt für die Inhalte der letzten Zeile in dieser Tabelle, die ebenfalls technische und daher IT-sicherheitsrelevante Details zu den Fehlern enthalten (z.B. Informationen zu Transaction ID, Violation Category, Violations Log). Zudem enthält auch dieser Abschnitt Programmiercode, welcher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis von Atos nicht offenzulegen ist (vgl. erstinstanzliches Urteil, a.a.O.).

Ziffer 4.2.1, S. 9 und 10 (Fremdes UntrustedCertificate wird akzeptiert):

Bei den hier geschwärzten Passagen sind ebenfalls aus Gründen der IT-Sicherheit geheimhaltungsbedürftige Daten betroffen (z.B. Informationen zu Content-Type, Cookies, SOAPAction, User-Agent, Host, Connection, Content-Length, Certificate Hierarchy, Script-Transport-Security etc.). Zudem enthalten die geschwärzten Abbildungen Programmiercode, welcher ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis von Atos ist (vgl. erstinstanzliches Urteil, a.a.O.).

Ziffer 4.2.2, S. 11 (Denial of Service Angriff möglich):

Die letzte Zeile in der Tabelle wurde aus Gründen der IT-Sicherheit geschwärzt, weil sich dort eine Detailinformation zur konkreten Fehlerquelle befindet.

Selbst wenn Fehler behoben sind, geben die vorstehend beschriebenen Informationen vertiefte Einblicke in die Sicherheitsarchitektur des beA. Es bestünde bei einer Veröffentlichung die Gefahr, dass auch zukünftig Angriffe auf das beA zumindest erleichtert werden.

Ziffer 4.4, S. 13 und 14 (Durchgeführte Testszenarien):

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten Testszenarien angelehnt an einen bestimmten Testing Guide dargestellt und detailliert beschrieben. Den Testing Guide kann Atos unabhängig vom beA bei allen IT-Projekten und Software-Entwicklungen



einsetzen, es handelt sich dabei um exklusives technisches Spezialwissen. Diese Informationen sind (auch nach dem erstinstanzlichen Urteil, a.a.O.) somit als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos zu schwärzen.

**b) Präsentation Testbericht Atos – Inkrement 3 & Gesamtintegration**

Die Präsentation zum Testbericht Atos vom 09.05.2016 wird mit den im Folgenden erläuterten Schwärzungen vorgelegt:

Folie 1:

Auf der ersten Folie ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 5 Abs. 1 IFG der Name des bei Atos beschäftigten Autors der Präsentation geschwärzt. Das Informationsinteresse des Klägers an diesen Informationen ist als sehr zu gering zu bewerten und überwiegt somit nicht das Interesse der benannten Person am Ausschluss des Informationszugangs. Dies entspricht auch dem erstinstanzlichen Urteil, wonach derartige personenbezogene Daten ebenfalls zu schwärzen waren.

Dateien auf Folien 8, 9, 11, 12, 18, 19, 21, 22, 24 und 28:

Die auf den aufgeführten Folien verlinkten Dateien werden nicht offengelegt. Die meisten der Hyperlinks leiten auf einen internen Server von Atos weiter. Dies ergibt sich auch aus Folie 3, 4. Spiegelstrich, s. dort: „Alle eingebetteten Informationen und Verweise beziehen sich auf den Testdokumentationsstand aus dem HP ALM der Atos (Projekt „beA“).“ Die dort verlinkten Dokumente befinden sich somit nicht in den Akten der Beklagten, weshalb sie nicht dem Anspruch des Klägers auf Zugang unterliegen. Zudem sind diese Hyperlinks nicht mehr aufrufbar, weshalb die Beklagte nicht mehr nachvollziehen kann, auf welche Dokumente ursprünglich verlinkt war. Diese Hyperlinks auf Dokumente befinden sich auf den Folien 8, 9, 11, 12, 18, 19, 21, 22 und 24.

Auf den Folien 11 (jeweils rechts neben den geschwärzten Hyperlinks), 12 (rechts oben neben dem geschwärzten Hyperlink), 18 (unter dem geschwärzten Hyperlink), 19 (unter dem



geschwärzten Hyperlink rechts), 21 (unter dem geschwärzten Hyperlink rechts) und 22 (rechts oben neben dem geschwärzten Hyperlink) sind zusätzlich auch Dokumente eingebunden, die ebenfalls geschwärzt wurden. Diese in die Präsentation eingebundenen Dateien enthalten umfangreiche und detaillierte Darstellungen der zum damaligen Zeitpunkt durchgeführten, fehlgeschlagenen und noch offenen Tests, der dabei gefundenen Fehler sowie einen umfangreichen Ausschnitt der Atos-internen Testprotokolle.

Die umfassende und sehr detailgetreue Darstellung der durchgeführten Tests lässt eindeutige Rückschlüsse auf die konkrete Architektur des beA zu, welche selbst für die Nutzer nicht ersichtlich ist. Eine vergleichbare Architektur kann Atos bei IT-Projekten, insbesondere im Justizsektor, wieder verwenden. Es handelt sich daher um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Zusätzlich enthalten diese Dateien genaue Informationen über die Art und Weise der Programmierung und interne Abhängigkeiten im System. Die Offenlegung dieser Informationen würde Angreifern die Identifizierung von etwaigen künftigen Schwachstellen im beA erleichtern. Daher können diese Dateien aus Gründen der IT-Sicherheit nicht veröffentlicht werden.

Auch lassen die detaillierten Informationen über die durchgeführten Tests, die Art der Darstellung dieser Tests und die dargestellten Reaktionen von Atos genaue Rückschlüsse auf die Teststrategie von Atos zu. Die Teststrategie von Atos ist für Nutzer des beA nicht ersichtlich und kann bei künftigen anderen IT Projekten in gleicher Art und Weise oder leicht angepasst von Atos wieder verwendet werden. Somit könnten Mitbewerber von Atos die Informationen dazu verwenden, sich bei künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil gegenüber Atos zu verschaffen, indem sie die Teststrategie kopieren oder ihr eigenes Angebot auf die Teststrategie von Atos anpassen. Die Informationen sind somit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos.

Schließlich war die Teststrategie im Vergabeverfahren ausdrücklich angefordert und unterschied sich in den Angeboten der einzelnen Bieter. Sie war somit ein Kernelement der Vergabeentscheidung und unterliegt damit der vergaberechtlichen Verschwiegenheit.



PDF-Dateien auf Folie 25:

Bei den ersten beiden eingebundenen PDF-Dateien handelt es sich um den vollständig offengelegten Testbericht des Sicherheitsaudits der SEC Consult sowie den teilweise offengelegten Report Penetrationstest (s. hierzu Ziffer I.2.a) dieses Schriftsatzes). Aus diesem Grund werden die Dokumente im Zusammenhang mit der Präsentation nicht erneut offengelegt.

Bei den unteren drei eingebundenen PDF-Dateien handelt es sich um umfangreiche und detaillierte Herstellerinformationen zu von Atos eingesetzten Standardprodukten. Diese Informationen können nicht offengelegt werden.

Die Idee an bestimmten Stellen auf den Einsatz von Standardlösungen zu setzen und Subunternehmer einzubinden, prägt die architektonische Lösung von Atos und unterscheidet den Lösungsvorschlag von den Angeboten der anderen Bieter. Die Informationen unterliegen damit der vergaberechtlichen Verschwiegenheit.

Die Informationen lassen des Weiteren eindeutige Rückschlüsse auf die konkrete Architektur des beA zu, welche für Nutzer nicht ersichtlich ist. Die Architektur kann Atos bei künftigen IT-Projekten, insbesondere im Justizsektor, wieder verwenden. Es handelt sich daher um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Zudem können Mitbewerber von Atos aus den genauen Informationen über die eingesetzten Standardprodukte klare Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos ziehen. Auch aus diesem Grund sind die Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu bewerten.

**c) Präsentation Testbericht Atos – Tests zur Release-Version 1.0.3**

Die Präsentation zum Testbericht Atos vom 19.01.2017 wird mit den im Folgenden erläuterten Schwärzungen vorgelegt:

Folie 1:

Auf der ersten Folie ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 5 Abs. 1 IFG der Name des bei Atos beschäftigten Autors der



Präsentation geschwärzt. Das Informationsinteresse des Klägers an diesen Informationen ist als sehr zu gering zu bewerten und überwiegt somit nicht das Interesse der benannten Person am Ausschluss des Informationszugangs, s.o.

Folie 9:

Der Web-Link zum Testplan auf Folie 9 wurde entfernt. Der Hyperlink leitet auf einen internen Server von Atos weiter. Die dort enthaltenen Dokumente befinden sich somit nicht in den Akten der Beklagten, weshalb sie nicht dem Anspruch des Klägers auf Zugang unterliegen. Zudem ist der Hyperlink nicht mehr aufrufbar, weshalb die Beklagte nicht mehr nachvollziehen kann, auf welche Dokumente ursprünglich verlinkt war.

**d) Präsentation Testbericht Atos – Tests zur Release-Version 1.1**

Die Präsentation zum Testbericht Atos vom 14.06.2017 wird mit den im Folgenden erläuterten Schwärzungen vorgelegt:

Folie 1:

Auf der ersten Folie ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 5 Abs. 1 IFG der Name des bei Atos beschäftigten Autors der Präsentation geschwärzt. Das Informationsinteresse des Klägers an diesen Informationen ist als sehr zu gering zu bewerten und überwiegt somit nicht das Interesse der benannten Person am Ausschluss des Informationszugangs, s.o.

Folie 9:

Der Web-Link zum Testplan auf Folie 9 wurde entfernt. Der Hyperlink leitet auf einen internen Server von Atos weiter. Die dort enthaltenen Dokumente befinden sich somit nicht in den Akten der Beklagten, weshalb sie nicht dem Anspruch des Klägers auf Zugang unterliegen. Zudem ist der Hyperlink nicht mehr aufrufbar, weshalb die Beklagte nicht mehr nachvollziehen kann, auf welche Dokumente ursprünglich verlinkt war.



### 3. **Erstellungsvertrag**

Die Bestandteile des Erstellungsvertrags werden mit den im Folgenden erläuterten Schwärzungen offengelegt:

#### a) **EVB-IT Erstellungsvertrag**

Ziffer 4.1, S. 9 bis 11 (Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung):

In der Liste zu Ziffer 4.1 „Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)“ hat die Beklagte zu Recht einige der eingesetzten Standardprodukte sowie die hierfür mit Atos vereinbarten Preise für die Produkte geschwärzt. Sie beruft sich hierbei zu Recht sowohl auf die vergaberechtliche Vertraulichkeit als auch auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos. Die in der Liste der Standardsoftware aufgeführten Produkte lassen Rückschlüsse auf die Systemarchitektur sowie die Datenbankstruktur zu. Hierbei handelt es sich um eine individuelle Lösung, die Atos der Beklagten im Vergabeverfahren präsentiert und für die sie den Zuschlag erhalten hat.

Ziffer 5.1.1, S. 16 (Störungsbeseitigung):

In der Ziffer 5.1.1 ist ebenfalls ein eingesetztes Standardprodukt genannt, das die Beklagte zu Recht geschwärzt hat. Die Benennung dieses Produktes lässt Rückschlüsse auf die Systemarchitektur und damit Geschäftsgeheimnisse von Atos zu.

S. 27 (Unterschriften):

Darüber hinaus hat die Beklagte aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 5 Abs. 1 IFG lediglich auf Seite 27 die Namen und Unterschriften der Vertragsunterzeichner geschwärzt. Das Informationsinteresse des Klägers an diesen Informationen ist als sehr zu gering zu bewerten und überwiegt somit nicht das Interesse der benannten Personen am Ausschluss des Informationszugangs.



**b) Anlage Nr. 1 – Leistungsbeschreibung**

Titelblatt, S. 1:

Der Name des Ansprechpartners der Beklagten ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß §5 Abs. 1 IFG auf dem Titelblatt geschwärzt. Das Informationsinteresse des Klägers an diesen Informationen ist als sehr zu gering zu bewerten und überwiegt somit nicht das Interesse der benannten Person am Ausschluss des Informationszugangs.

Ziffer 2.10.2, S. 76 bis 78 (Support):

Auf S. 76 befinden sich umfangreiche Definitionen der Störungsprioritäten, welche geschwärzt wurden. Auf S. 77 bis 79 wurden die konkret einzuhaltenden Reaktions- und Fehlerbehebungszeiten geschwärzt. Diese Informationen lassen zumindest für Branchenkenner eindeutige Rückschlüsse auf die einzelnen Kalkulationen von Atos zu. Somit waren diese Abschnitte als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos zu schwärzen.

**c) Anlage Nr. 2 – Umsetzungskonzept des Auftragnehmers**

Folgende Informationen wurden zu Recht von der Beklagten geschwärzt:

S. II:

Die Namen und Kontaktdaten der Ansprechpartner von Atos und der Beklagten wurden geschwärzt. Es handelt sich um personenbezogene Daten, die nicht offenzulegen sind, denn das Informationsinteresse des Klägers an diesen Informationen ist als sehr zu gering zu bewerten und überwiegt nicht das Interesse der benannten Personen am Ausschluss des Informationszugangs.

S. 1 bis S. 18:

Bezüglich der Schwärzung dieses Abschnitts verweist die Beklagte zunächst auf den Tenor und die Urteilsbegründung des erstinstanzlichen Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin vom 14.07.2020 (S. 13 und S. 14). Die in dem Abschnitt dargestellten



Informationen beinhalten Betriebs- sowie Geschäftsgeheimnisse von Atos und sind gemäß § 6 Abs. 2 IFG nicht zu veröffentlichen.

Diese geschwärzten Seiten enthalten folgende Informationen:

- Bereiche des beA und der Entwicklung des beA, in denen Produkte des Subunternehmers Governikus eingesetzt wurden: Es ist allgemein bekannt, dass Atos Governikus als Subunternehmer eingesetzt hat. Allerdings ist es Alleinstellungsmerkmal des Atos-Lösungsansatzes, in welchen Bereichen Produkte oder Individualentwicklungen von Governikus eingesetzt wurden. Dadurch unterscheidet sich der Lösungsvorschlag von Atos von den Lösungsvorschlägen von anderen Teilnehmern am Vergabeverfahren. Die Offenlegung lässt Rückschlüsse auf die architektonische Lösung von Atos zu, gibt Hinweise auf die Kalkulation und unterliegt zudem der vergaberechtlichen Verschwiegenheit;
- Einsatz von bestimmten weiteren Standardprodukten und Komponenten, der auf die Gesamtarchitektur des beA-Systems schließen lässt: Die Idee, an bestimmten Stellen auf den Einsatz von Standardlösungen zu setzen und Subunternehmer einzubinden, prägt die architektonische Lösung von Atos und lässt auch Rückschlüsse darauf zu, wie Atos in vergleichbaren Projekten vorgeht, die auch und gerade in der Justiz immer wieder neu ausgeschrieben werden. Zudem lassen diese Informationen Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos zu;
- Individuelle Vorgehensweise von Atos bei der Durchführung von Pilottests, Entwicklertests, Tests des Oberflächenprototyps, Integrationstests, Teil-Integrationstest und Technischen Tests: Die Ausführungen enthalten Darstellungen der Testphasen inklusive konkreten Beschreibungen dieser Testphasen. Zusätzlich stellt Atos in dem Abschnitt dar, wie sie plante Testkanzleien einzusetzen und in welcher Testumgebung einzelne Tests durchgeführt werden sollen. Die Beklagte hatte im Vergabeverfahren ausdrücklich nach dem konkreten Testkonzept gefragt. Jeder Bieter hat dazu eigene, voneinander unterscheidbare



Ausführungen gemacht, welche die Vergabeentscheidung beeinflussten. Die Ausführungen fallen damit unter die vergaberechtliche Verschwiegenheit. Es handelt sich zudem um ein Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis, wie Atos in solchen Fällen die Entwicklung vornimmt und mit welchen konkreten Methoden Atos von ihr entwickelte Software testet. Des Weiteren ermöglichen das Testvorgehen und die von Atos im Einzelnen vorgeschlagene Zeitpläne Rückschlüsse auf die konkrete Kalkulation. Da die übrigen Bieter nach wie vor Mitbewerber von Atos sind, sind diese Informationen nach wie vor als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse relevant. Hierbei ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass der Kreis der IT-Anbieter im Justizumfeld vergleichsweise klein ist, die Bieter deshalb regelmäßig an denselben Vergabeverfahren teilnehmen und das Vorgehen untereinander laufend genau beobachten.

- Einzelheiten zum Projektplan von Atos und zur konkreten Vorgehensweise bei der Erstellung des beA und dem geplanten technischen Durchstich, durch die sich das Angebot von Atos von anderen Angeboten im Vergabeverfahren unterscheidet: Diese Informationen unterliegen der vergaberechtlichen Verschwiegenheit. Der Projektplan und die Informationen zur konkreten Vorgehensweise lassen im dargestellten Detaillierungsgrad Branchenkennern Rückschlussmöglichkeiten auf die Kalkulation von Atos, den Einsatz von Personalressourcen und das Entwicklungsvorgehen zu. Sie sind somit auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos.
- Informationen, die Rückschlüsse auf das Zuschneiden der einzelnen Inkremente zulassen: Der genaue Zuschnitt der Inkremente unterscheidet die von Atos angebotene Lösung gegenüber den Mitbieter. Somit unterliegt diese Angabe dem vergaberechtlichen Verschwiegenheitsgebot.
- Informationen über angeforderte Mitwirkungsleistungen der Beklagten in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber, die sich zum Teil deutlich von den in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Mitwirkungsleistungen unterscheiden: Diese Informationen lassen Rückschlüsse auf das



Entwicklungsvorgehen und die Projektplanung, insbesondere auf das aus Sicht von Atos erforderliche Zusammenarbeitsmodell, zu. Aus diesen Informationen können Branchenkenner auch Rückschlüsse auf den Ressourceneinsatz bei Atos ziehen. Dies zählt folglich zum individuellen Entwicklungsvorgehen und damit zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

- Informationen über die von Atos geplante Projektstruktur und interne Projektsteuerung (inklusive Angaben zum Lenkungsausschuss, zum Projektausschuss, zur Projektleitung, zum Qualitätsmanager und zum Servicemanager): Diese Angaben unterscheiden sich von denen der Mitbieter und lassen Rückschlüsse auf das Vorgehen gerade bei dieser speziellen Anwendung zu. Bei ähnlichen Angeboten gerade aus dem Justizbereich wird erfahrungsgemäß wieder auf diese Projektstruktur zurückgegriffen, so dass diese Information ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis von Atos darstellt. Außerdem sind Rückschlüsse auf den konkreten Personaleinsatz und damit auf die Kalkulation möglich.
- Gliederung und Inhalt des von Atos eingesetzten Projekthandbuchs sowie eine ausführliche Darstellung des Atos-interne Regelwerks zum Projektvorgehen: Da es sich um ein Standard-Projekthandbuch und das standardisierte Vorgehen von Atos handelt, wird sie diese Informationen in vergleichbaren Projekten wiederverwenden. Die Beschreibung gibt sehr detailliert Aufschluss über das Projektvorgehen bei Atos und die speziell bei Atos standardisierten Prozesse sowie eine Erklärung, wie diese Standards an das konkrete Projekt angepasst werden. Es handelt sich somit um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos.
- Projektplan einschließlich detaillierter Angaben zu den Meilensteinen: Der Projektplan beschreibt das gesamte Vorgehen, der Personaleinsatz und die Kalkulation von Atos. Der Projektplan war wesentliches Entscheidungskriterium im Vergabeverfahren für die Beklagte, so dass er zum einen unter die vergaberechtliche Verschwiegenheit fällt und zum



anderen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos enthält.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat zu Recht entschieden, dass die vorstehenden Informationen nicht offenzulegen sind. Auf Grundlage dieser Argumentation waren aber auch die im Folgenden aufgeführten Passagen zu schwärzen. Dies hat das Verwaltungsgericht Berlin in seiner Entscheidung zu Unrecht verkannt.

Ziffer 1f), S. 19 und 20 (Aktualisierung der Kontextspezifikation und Realisierung der Nachvollziehbarkeit zwischen Umsetzungsfeinkonzept und Kontextspezifikation):

Hierunter beschreibt Atos im Detail ihr Vorgehen, individualisiert ihre Lösung und benennt die eingesetzten Werkzeuge und ihren Umgang mit diesen Werkzeugen.

Die geschwärzten Passagen enthalten deshalb Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos.

Ziffer 2), S. 21 und 22 (Eckpunkte für den Anforderungsbereich „Nachrichten“):

Atos beschreibt in den geschwärzten Abschnitten die Teilkomponente Nachrichtensystem, das fachliche Datenmodell sowie fachliche Aspekte und Funktionen für die Umsetzung der Anforderungen im Bereich „Nachrichten“ einschließlich ihres speziellen Vorgehens. Es handelt sich dabei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos.

Ziffer 2d), S. 40 (Fristeneinhaltung zu Spitzenzeiten):

In den geschwärzten Passagen skizziert Atos eine Lösungsidee zur Sicherstellung der rechtzeitigen Nachrichtenübermittlung zu Zeiten, in denen das beA stark in Anspruch genommen wird. Die Lösungsidee wurde bislang nicht umgesetzt, die Beklagte behält sich eine künftige Umsetzung jedoch ausdrücklich vor. Die von Atos präsentierte Lösung unterschied sich deutlich von den Vorschlägen der Mitbewerber und hat zur Vergabeentscheidung beigetragen. Die Passage unterliegt somit der vergaberechtlichen Verschwiegenheit. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass auch Atos



diese Idee in einem anderen Projekt der Justiz oder von sonstigen Auftraggebern wieder aufgreifen könnte. Jede Plattform, die Datentransfers zwischen Nutzern ermöglicht, hat vergleichbare Probleme mit der rechtzeitigen Übermittlung von Daten bei großer Auslastung. Entsprechend kann die Lösungsidee von Atos für eine große Zahl künftiger Projekte wieder verwendet werden. Sie ist daher als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis nicht offenzulegen.

Ziffer 2g), S. 46 (Unterstützung bei dem Führen einer Handakte in Papierform oder elektronischer Form):

In dem Abschnitt beschreibt Atos die konkrete Lösungsidee wie das beA beim Dokumentenmanagement und Archivieren hilft. Hier gilt das Vorstehende entsprechend, so dass auch diese Passagen geheimhaltungsbedürftig und daher zu schwärzen sind.

Ziffer 3), S. 49 und 50 (Lösung für den Anforderungsbereich „Administration“):

Die geschwärzten Angaben unter „Systemverwaltung“ und „Postfachverwaltung“ wurden nicht in dieser Form umgesetzt und könnten von Atos für weitere Kommunikationssysteme als Idee dienen. Sie sind daher als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos zu bewerten.

In den restlichen geschwärzten Abschnitten wird bezüglich der Administration der Standardsoftware eines bestimmten Drittherstellers eine Lösungsidee vorgestellt, die Atos nicht umgesetzt hat. Es ist aber möglich, dass Atos in einem weiteren Projekt gemeinsam mit dem Dritthersteller diese Idee erneut präsentieren und sie umsetzen wird. Die Passage ist daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis von Atos geheimhaltungsbedürftig.

Ziffer 3a), S. 51 bis 53 (Übermittlung neu erstellter Benutzerdaten):

In der geschwärzten Passage zur „Zustellung der Benachrichtigung (Zugangsdaten)“ skizziert Atos eine Lösung, die ebenfalls nicht umgesetzt wurde. Atos wird diese Idee ggf. in einem anderen Projekt wieder aufgreifen, da vergleichbare Probleme bei den meisten IT-Projekten zu lösen sind. Die Informationen zu dieser



Lösung sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos geheimhaltungsbedürftig.

Die geschwärzten Ausführungen von Atos zum „Registrierungsprozess“ wurden im Rahmen der Entwicklung mit Atos komplett neu erarbeitet. Die hier dargestellte Lösung wurde nicht umgesetzt. Die Lösung kann oder wird jedoch in vergleichbaren Projekten zum Einsatz kommen. Somit kann sie hier als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von Atos nicht offengelegt werden.

Dies gilt gleichermaßen für die geschwärzte Passage unter dem Schaubild auf S. 53, da sich dies ebenfalls auf den Registrierungsprozess bezieht.

Ziffer 3d), S. 62 und S. 63 (Arten von Authentifizierungsmerkmalen):

Die geschwärzten Passagen verweisen auf den Einsatz eines Produkts eines Drittherstellers. Dieser Verweis erlaubt Rückschlüsse auf Details der Architektur des beA-Systems. Dies ist aus Gründen der IT-Sicherheit geheim zu halten. Zusätzlich erlaubt die Information genaue Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos und ist somit als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu schwärzen.

Die darunter aufgeführten Mitwirkungspflichten der Beklagten waren ebenfalls zu schwärzen. Die Kenntnis darüber lässt einerseits Schlüsse auf die Vorgehensweise von Atos zu. Andererseits lässt sich die Kalkulation von Atos nachvollziehen, wenn Konkurrenten erfahren, welche Mitwirkungsleistungen Atos von der Beklagten erwartet. Entsprechend beinhaltet der Abschnitt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos.

Ziffer 3e), S. 64 und 65 (Abgleich mit den jeweiligen Verzeichnissen):

Das geschwärzte Schaubild beschreibt die Architektur des Abgleichs der Verzeichnisdaten im beA. Diese Architektur ist für die Nutzer des Systems nicht ersichtlich. Solche Verzeichnisse werden grundsätzlich bei geschlossenen Kommunikationssystemen genutzt, so dass deren Architektur bei künftigen IT Projekten von Atos eingesetzt werden kann und somit ein Geschäfts- und



Betriebsgeheimnis darstellt. Dies gilt auch für die unter dem Schaubild geschwärzten spezifischen Erläuterungen.

Der geschwärzte Abschnitt auf S. 65 enthält Informationen darüber, inwiefern ein von Atos eingesetzter Subunternehmer mit der vorgeschlagenen Lösung und der dabei eingesetzten Architektur bereits praktische Erfahrungen in anderen IT-Projekten hat. Diese Information ist ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des Subunternehmers von Atos.

Ziffer 4), S. 67 und 68 (Monitoring):

Das Monitoring wurde von Atos als Individualentwicklung umgesetzt. Diese Lösung wird von Atos auf den S. 67 und 68 detailliert beschrieben. Ohne eine Schwärzung würden Architekturüberlegungen des beA-Systems offenbart, die für die Nutzer nicht ersichtlich sind und auf die auch in anderen Projekten von Atos zurückgegriffen werden könnte. Die Beschreibung war somit als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von Atos zu schwärzen.

Ziffer 5), S. 72 (S.A.F.E.-Domäne BRAK):

Die geschwärzte Passage beschreibt die spezielle Umsetzungslösung von Atos in Bezug auf Schnittstellen zur BRAK, die für den Anwender des beA-Systems nicht ohne weiteres erkennbar ist und unterfällt damit zumindest der vergaberechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung. Dies stellt zudem auch ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von Atos dar.

Ziffer 5a), S. 73 und 74 (barrierefreier Zugang):

Die hierunter auf S. 73 geschwärzten Passagen enthalten detaillierte Beschreibungen der Architektur des beA insbesondere im Hinblick auf die barrierefreie Nutzung der beA-Oberfläche, der in diesem Zusammenhang einzusetzenden Standardprodukte, der Webtechnologie, die die Lösung von Atos gegenüber anderen Lösungen im Vergabeverfahren individualisiert, sowie der konkreten Umsetzung. Die Konkretisierung des Angebots durch Atos unterliegt der vergaberechtlichen Verschwiegenheit. Die restlichen Informationen, wie in diesem und vergleichbaren Fällen vorgegangen wird, sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos zu bewerten.



Die auf S. 74 geschwärzten Inhalte betreffen ein anderes, dort konkret benanntes Projekt von Atos, in dem Barrierefreiheit eine Rolle spielte, sowie Beispiele für konkret geplante Umsetzungen. Es ist davon auszugehen, dass Atos diese Vorgehensweise auch in anderen Projekten nutzen wird, da Barrierefreiheit unabhängig vom beA bei allen IT-Projekten ein großes Thema ist. Auch hier liegt deshalb ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis vor, dessen Offenlegung Atos schaden würde.

Ziffer 5b), S. 75 und 76 (Ergonomieziele):

Die geschwärzten Aussagen sowie das Schaubild darunter benennen das konkret eingesetzte Prozessmodell zur Erreichung der geforderten Ergonomieziele und beschreiben detailliert das Vorgehen von Atos zur Umsetzung dieses Modells. Nach welchem Prozessmodell Atos sein Angebot in Bezug auf die geforderten Ergonomieziele gestaltet hat, unterliegt der vergaberechtlichen Verschwiegenheit. Es ist zudem ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von Atos wie das gewählte Modell im Einzelfall umgesetzt werden soll, da Atos vergleichbare Systeme bei anderen IT-Projekten verwendet und sie den Vertragspartnern exklusiv zur Verfügung stellt. Bzgl. des Schaubilds verweisen wir zudem auf den Tenor und die Urteilsbegründung des erstinstanzlichen Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin vom 14.07.2020 (S. 13 und S. 14).

Ziffer 5c), S. 78 bis 80 (Styleguide):

Die geschwärzten Abschnitte in diesem Bereich enthalten detaillierte Beschreibungen der Vorschläge von Atos bezüglich des Designs, des Stils und der Positionierung des Dialog-Bereichs. Die Vorschläge von Atos wurden in der Form im beA letztendlich nicht umgesetzt. Entsprechend kann Atos die Lösungsideen bei künftigen IT Projekten wieder verwenden. Es handelt sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos.

Ziffer 5d), S. 81 (Zugriff durch externe Systeme):

Die geschwärzten Inhalte benennen die konkrete Vorgehensweise von Atos bei der Entwicklung. Zudem wird die Architektur der gewählten Lösung beschrieben. Für den Anwender ist die Funktionsweise nicht erkennbar. Daher handelt es sich um ein



Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von Atos. Außerdem betrifft die Lösung einen sicherheitsrelevanten Bereich.

Zudem sind am Seitenende geschwärzte Hinweise von Atos an die Beklagte für Regelungen mit den Kanzleisoftware-Herstellern enthalten, wodurch sich die Lösung von den Lösungen anderer Bieter unterscheidbar machte, so dass hier auch die vergaberechtliche Vertraulichkeit zu wahren ist.

Ziffer 5e), S. 82 und 83 (Schnittstellentechnologie):

Die geschwärzten Inhalte beschreiben im Detail die Verfahrensweise und die einzusetzenden Technologien für die Schnittstellen zu Kanzleisoftwareprodukten. Diese Informationen sind allein schon aus Sicherheitsgründen geheim zu halten; zugleich sind sie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos.

Ziffer 5f), S. 84 bis 86 (Schnittstellendefinitionen):

Die geschwärzten Passagen beschreiben detailliert die von Atos eingesetzte Technologie, den Einsatz spezieller Tools sowie die einzelnen Funktionsweisen der Schnittstellen. Die vorstehenden Ausführungen zu den Schwärzungen auf den S. 82 und 83 gelten deshalb hier entsprechend. Die Beklagte beruft sich zu Recht auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit derartiger Informationen.

Ziffer 5g), S. 87 und 88 (Gewährleistung einer sicheren Kommunikation):

Die im zweiten Absatz geschwärzte Passage enthält interne Informationen aus den technischen Arbeitsgruppen der Justiz, mit denen Atos Gespräche geführt hatte. Diese Kenntnisse von Atos sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und unterliegen zudem der vergaberechtlichen Verschwiegenheit.

Die weiteren Schwärzungen auf S. 87 und 88 betreffen von Atos eingesetzte Software-Komponenten, die Rückschlüsse auf die Architektur zulassen, detaillierte Beschreibungen der Architektur sowie einen systeminternen Vorschlag, der die Lösung von Atos unterscheidbar macht von anderen Lösungsvorschlägen und der so ggf. auch in anderen Systemen einsetzbar ist. Deshalb handelt es sich um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos.



Gleiches gilt für die Schwärzung auf S. 88, letzter Absatz. Dort nennt Atos ein bestimmtes einzusetzendes Produkt und beschreibt dessen Eigenschaften. Dies lässt ebenfalls Rückschlüsse auf die Architektur zu.

Ziffer 5h), S. 89 (Integration von Daten in die S.A.F.E.-Infrastruktur):

Hier wird ebenfalls ein von Atos eingesetztes Produkt beschrieben, so dass dies als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos zu schwärzen ist.

Ziffer 5i), S. 91 (Integration von Daten in die S.A.F.E.-Infrastruktur):

Auch hier wird ein von Atos eingesetztes Produkt konkret benannt. Daher ist dies als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos zu schwärzen.

Ziffer 5j), S. 92 (Ablösung des BRAV durch die S.A.F.E.-Domain):

Die Beschreibung der beabsichtigten Vorgehensweise zur Datenmigration sowie die Details der vorgeschlagenen Lösung sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos zu schwärzen.

Ziffer 5k), S. 93 und 94 (Übergabe von Daten der Kammersoftwareprodukte):

Der individuelle Lösungsvorschlag von Atos im letzten Absatz auf S. 93 zur Übergabe von Daten der Kammersoftwareprodukte stellt ebenfalls ein zu schwärzendes Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von Atos dar. Gleiches gilt für das Schaubild auf S. 94 (oben) und die darunter folgende geschwärzte Beschreibung der diesbezüglichen Architektur.

Ziffer 5l), S. 95 und 96 (Autorisierung und Authentifizierung der Benutzer):

Die geschwärzten Passagen auf den S. 95 und 96 (einschließlich des Schaubilds auf S. 96) benennen und beschreiben den Einsatz und die Funktionsweise eines bestimmten Standard-Produkts, das Rückschlüsse auf die Gesamtarchitektur zulässt, so dass ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis vorliegt. Sie enthalten zudem sicherheitsrelevante Informationen.



Ziffer 6), S. 98 bis 100 (Anforderungsbereich Informationssicherheit):

Die Schwärzungen auf S. 98 enthalten Angaben zu den Funktionalitäten und den genauen Verfügbarkeiten und Reaktionszeiten einer von Atos von einem Subunternehmen dazugekauften Software-Lösung. Diese Produktinformationen zählen zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Subunternehmens. Zudem zählt die Information, welche Lösung Atos genau zugekauft hat zum Spezialwissen von Atos zur Durchführung derartiger Projekte und ist somit auch ein Geschäftsgeheimnis von Atos.

Die Schwärzungen auf S. 99 beinhalten jeweils konkrete Produkte, die Atos bei der Leistungserbringung einsetzen möchte. Die Information, welche Produkte bei einem solchen IT-Projekt sinnvoll eingesetzt werden können, ist Spezialwissen von Atos, welches Mitbewerbern bei möglichen künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil verschaffen könnte. Entsprechend sind diese Angaben als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos geschwärzt. Weiterhin ermöglicht die Information über konkret eingesetzte Produkte genaue Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos und ist auch aus diesem Grund als Geschäftsgeheimnis von Atos zu bewerten.

Die Schwärzung auf S. 100 enthält eine sicherheitsrelevante Beschreibung des Systemverhaltens des beA. Die beschriebenen Funktionalitäten können nicht veröffentlicht werden, da diese Informationen ggf. für den Versuch eines Angriffs auf das System verwendet werden könnten.

Ziffer 6a), S. 101 und 102 (Erfüllung der Sicherheitsziele):

Die erste Schwärzung im 1. Unterpunkt auf S. 101 beinhaltet die Nennung eines konkreten von Atos zur Leistungserbringung eingesetzten Produkts. Die Information, welche Produkte bei einem solchen IT-Projekt sinnvoll eingesetzt werden können, ist Spezialwissen von Atos, welches Mitbewerbern bei möglichen künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil verschaffen könnte. Entsprechend sind diese Angaben als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos geschwärzt. Weiterhin ermöglicht die Information über konkret eingesetzte Produkte genaue



Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos und ist auch aus diesem Grund als Geschäftsgeheimnis von Atos zu bewerten.

Die weitere Schwärzung im 1. Unterpunkt sowie die Schwärzungen im 2. und 3. Unterpunkt auf S. 101 beinhalten sicherheitsrelevante Aspekte des beA-Systems. Konkret wird dargestellt, wie die Ver- und Entschlüsselung der Datenbanken funktioniert und ein unberechtigter Zugriff verhindert wird. Zudem wird die eingesetzte Lösung zur Absicherung der Verbindung zwischen Kanzleisoftware und beA sowie bei der Kommunikation des beA mit Drittsystemen dargestellt. Diese Informationen sind weiterhin für die Sicherheit des Systems relevant und könnten von einem Angreifer ggf. missbraucht werden. Entsprechend können die Informationen nicht veröffentlicht werden.

Die Schwärzung im zweiten Punkt (oben auf S. 102) beinhaltet eine Beschreibung der im System automatisierten Überprüfung der Integrität von Journalen gegenüber Manipulationen. Diese Beschreibung könnte von einem Angreifer ggf. zur Manipulation der Journale benutzt werden und ist somit als sicherheitsrelevant für das System einzustufen. Zusätzlich enthält der Abschnitt die Information über eine eingesetzte Software-Lösung. Die Information welche Software-Lösung bei einem derartigen Projekt für die Sicherstellung der Integrität der Datenbestände sinnvoll eingesetzt werden kann ist Spezialwissen von Atos, welches Mitbewerbern bei möglichen künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil verschaffen könnte. Zudem könnte die Information Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos ermöglichen. Daher sind diese Informationen als Geschäftsgeheimnisse von Atos zu bewerten.

Die Schwärzung im fünften Punkt (unten S. 102) stellt dar, wie das System gegen unbefugte Manipulationsversuche geschützt ist. Diese Information ist sicherheitsrelevant für das beA und könnte unter Umständen von Angreifern missbraucht werden. Daher kann die Information nicht herausgegeben werden.

Ziffer 6b), S. 104 (Authentifizierungsmittel):

Die Schwärzungen in diesem Abschnitt betreffen namentliche Nennungen von Vertragspartnern von Atos sowie konkret eingesetzten Software-Lösungen von Drittanbietern. Die



Informationen, welche Software-Lösungen bei einem solchen IT-Projekt sinnvoll eingesetzt werden können, sowie welche Drittanbieter verlässliche Vertragspartner sind, sind Spezialwissen von Atos, welches Mitbewerbern bei möglichen künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil verschaffen könnte. Entsprechend sind diese Angaben als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos geschwärzt. Weiterhin ermöglichen diese Informationen über konkret eingesetzte Produkte genaue Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos und sind auch aus diesem Grund als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos zu bewerten.

Ziffer 6c), S. 105 und 106 (erstes Anmelden eines Benutzers):

Die Schwärzungen in dieser Ziffer betreffen Vorschläge von Atos für einen Erstregistrierungsprozess der Postfachbesitzer und der Nutzer. Diese Vorschläge wurden später so nicht umgesetzt. Das bedeutet, dass der vorgeschlagene Weg den Nutzern des beA nicht bekannt ist und von Atos in einem späteren vergleichbaren Projekt erneut verwendet werden könnte. Die Vorschläge könnten von Mitbewerbern bei einer künftigen IT-Ausschreibung kopiert werden. Die Informationen sind somit als Geschäftsgeheimnisse von Atos unkenntlich zu machen.

Ziffer 6e), S. 109 und 110 (manipulationsfreier und geheimer Nachrichtentransport):

Die Schwärzung im dritten Absatz auf der S. 109 beinhaltet die Nennung eines konkreten von Atos zur Leistungserbringung eingesetzten Produkts. Die Information, welches Produkt bei einem solchen IT-Projekt für den Authentifizierungsvorgang sinnvoll eingesetzt werden kann, ist Spezialwissen von Atos, welches Mitbewerbern bei möglichen künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil verschaffen könnte. Entsprechend ist diese Angabe als Geschäftsgeheimnis von Atos geschwärzt. Weiterhin ermöglicht die Information über konkret eingesetzte Produkte genaue Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos und ist auch aus diesem Grund als Geschäftsgeheimnis von Atos zu bewerten.

Die Schwärzung im unteren Bereich der S. 109 beinhaltet eine genaue Beschreibung des beim beA eingesetzten Verfahrens zur Sicherstellung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung beim Nachrichtenexport. Diese Information ist weiterhin



sicherheitsrelevant für das beA und könnte von einem Angreifer ggf. beim Versuch des unberechtigten Zugriffs auf Nachrichten missbraucht werden. Daher kann die Information nicht veröffentlicht werden.

Die Schwärzung am Ende von S. 110 beinhaltet das eingesetzte Verfahren zur Absicherung der Kommunikation von Komponenten des beA untereinander. Die Kenntnis über das genau verwendete Verfahren könnte ein Angreifer ggf. missbrauchen. Entsprechend können diese sicherheitsrelevanten Informationen nicht veröffentlicht werden.

Ziffer 6g), S. 112 und 113 (stabiles Reaktionsverhalten):

Die Schwärzung oben auf S. 112 enthält den Namen eines von Atos eingesetzten Produktes. Die Information, welches Produkt bei einem solchen IT-Projekt für den Authentifizierungsvorgang sinnvoll eingesetzt werden kann, ist Spezialwissen von Atos, welches Mitbewerbern bei möglichen künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil verschaffen könnte. Entsprechend ist diese Angabe als Geschäftsgeheimnis von Atos geschwärzt. Weiterhin ermöglicht die Information über konkret eingesetzte Produkte genaue Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos und ist auch aus diesem Grund als Geschäftsgeheimnis von Atos zu bewerten.

Die Schwärzungen in der Mitte der S. 112 (Grafik), unten auf S. 112 und auf S. 113 bis vor „Herausforderungen“ enthalten detaillierte Darstellungen und Beschreibungen des wesentlichen Systemaufbaus des beA. Der dargestellte Aufbau zeigt den wesentlichen Kern des beA-Systems, der für den Anwender nicht ersichtlich ist. Die dargestellten Informationen sind sicherheitsrelevant und könnten ggf. für Angriffe auf die Verfügbarkeit des Systems missbraucht werden. Zudem beinhalten sie konkrete Informationen zu dem von Atos erstellten Angebot und unterliegen somit der vergaberechtlichen Verschwiegenheit. Weiterhin beinhaltet die Darstellung Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos, da Atos die vorgeschlagene Architektur des beA auch bei künftigen Ausschreibungen vorschlagen kann.

Die Schwärzungen in der unteren Hälfte von S. 113 enthalten Informationen zum Aufbau des beA zur Sicherstellung der Ende-zu-



Ende-Verschlüsselung von Nachrichten bei gleichzeitiger Übertragung großer Nachrichten auf den Server von vielen Nutzern. Die dargestellten Informationen sind sicherheitsrelevant und könnten ggf. für Angriffe auf die Verfügbarkeit des Systems missbraucht werden. Zudem beinhalten sie konkrete (für die Nutzer nicht ersichtliche) Informationen zu dem von Atos erstellten Angebot und unterliegen somit der vergaberechtlichen Verschwiegenheit. Weiterhin beinhaltet die Darstellung Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos, da Atos die vorgeschlagene Architektur des beA auch bei künftigen Ausschreibungen vorschlagen kann.

Ziffer 6h), S. 115 (Minimierung Datenverlust):

Bei der Schwärzung oben auf S. 115 (vor „Skalierbarkeit und Ausfallsicherheit der Lösung“) handelt es sich um eine Beschreibung der Lösungsarchitektur hinsichtlich einer möglichst effizienten Speicherung von neuen bearbeiteten Nachrichten durch Atos. Die dargestellten Maßnahmen sind für Nutzer nicht direkt einsehbar und können von Atos bei künftigen ähnlichen IT-Projekten ebenfalls verwendet werden. Die Informationen können somit als Geschäftsgeheimnisse von Atos nicht herausgegeben werden.

Bei der Schwärzung im Abschnitt „Skalierbarkeit und Ausfallsicherheit der Lösung“ auf S. 115 handelt es sich um eine Beschreibung der Betriebsarchitektur, die nicht nur für das beA-System, sondern auch für vergleichbare Systeme genutzt werden kann. Die dargestellten Maßnahmen zur Ausfallsicherheit der Lösung sind von Nutzern nicht direkt einsehbar und somit als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos geschützt.

Ziffer 7), S. 116 (Anforderungsbereich „Dokumentation“):

Die Schwärzung auf S. 116 beinhaltet die Beschreibung des Verfahrens bei Atos zur Erstellung und Gliederung von Dokumenten sowie generell zur Durchführung von Kundenprojekten. Diese Informationen zu internen Arbeitsabläufen könnten von Mitbewerbern bei künftigen Ausschreibungen zum Nachteil von Atos verwendet werden und stellen somit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos dar.



Ziffer 7a), S. 118 (Vorgehensweise zur Erstellung der Dokumentationen):

In dem geschwärzten Abschnitt stellt Atos das Verfahren zur Erstellung und Gliederung von Dokumenten sowie generell zur Durchführung von Kundenprojekten detailliert dar. Dies umfasst unter anderem eine genaue Darstellung der verschiedenen Projektabschnitte, der jeweiligen Beteiligung verschiedener Funktionen an den Abschnitten, die Definition des Zielbilds der Dokumentation sowie einen Prüfprozess. Diese Informationen zu internen Arbeitsabläufen und Betriebsinterna könnten von Mitbewerbern bei künftigen Ausschreibungen zum Nachteil von Atos verwendet werden und stellen somit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos dar.

Ziffer 7c) S. 123 (Gliederung der Betriebsdokumentation)

Die geschwärzten Stellen geben wieder, welche Komponenten eines Drittanbieters konkret bei der Entwicklung des beA zum Einsatz kommen sollten. Die Information, welche konkreten Drittanbieter-Komponenten Atos einsetzte, lassen Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos zu. Außerdem gehört es zum Spezialwissen von Atos, welche Produkte und Komponenten sich bei der Durchführung eines solchen Projekts am besten eignen. Die Information war somit als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu schwärzen.

Ziffer 7f), S. 130 und 131 (Funktionsweise der Online-Hilfe):

Die geschwärzten Bereiche in dieser Ziffer sind beispielhafte Entwürfe für Benutzeroberflächen der Online-Hilfe, die in der Form im beA nicht umgesetzt wurden. Da die meisten IT-Projekte die eine oder andere Art von Online-Hilfe beinhalten, können diese Entwürfe von Atos ganz oder in Teilen bei künftigen IT-Ausschreibungen mit eingereicht werden und sind somit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos.

Ziffer 7g), S. 134 (Fortschreibung und Bearbeitung der Online-Hilfe):

Die geschwärzten Bereiche in dieser Ziffer sind beispielhafte Entwürfe für Benutzeroberflächen der Online-Hilfe, die in der Form im beA nicht umgesetzt wurden. Da die meisten IT-Projekte die ein



oder andere Art von Online-Hilfe beinhalten, können diese Entwürfe von Atos ganz oder in Teilen bei künftigen IT-Ausschreibungen mit eingereicht werden und sind somit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos.

Ziffer 9), S. 141 (Anforderungsbereich „Maßnahmen zur Inbetriebnahme“):

Die Schwärzung in dieser Ziffer beinhaltet eine Darstellung der Qualifikation und Erfahrungswerte der für Tests zuständigen Mitarbeiter bei Atos. Diese Informationen sind Betriebsinterna und somit Betriebsgeheimnisse von Atos.

Ziffer 9a), S. 143 bis 146 (Vorgehen bei der Definition, Durchführung und Dokumentation von Testfällen):

Die Schwärzungen der Bullet Points auf S. 143 beinhalten eine Darstellung des geplanten Testaufbaus von Atos, insbesondere eine Definition der Testfälle sowie die Herangehensweise von Atos an diese Testfälle. Die Teststrategie von Atos ist für Nutzer des beA nicht ersichtlich und kann bei künftigen anderen IT Projekten in gleicher Art und Weise oder leicht angepasst von Atos wieder verwendet werden. Somit könnten Mitbewerber von Atos die Informationen dazu verwenden, sich bei künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil gegenüber Atos zu verschaffen, indem sie die Teststrategie kopieren oder ihr eigenes Angebot auf die Teststrategie von Atos anpassen. Die Informationen sind somit Betriebsgeheimnisse von Atos und unterliegen zudem der vergaberechtlichen Verschwiegenheit.

Die Schwärzung im vorletzten Absatz auf S. 143 beinhaltet den Namen einer von Atos eingesetzten IT-Lösung. Die Information, welches Produkt bei einem solchen IT-Projekt als Testmanagement-Tool sinnvoll eingesetzt werden kann, ist Spezialwissen von Atos, welches Mitbewerbern bei möglichen künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil verschaffen könnte. Entsprechend ist diese Angabe als Geschäftsgeheimnis von Atos geschwärzt. Weiterhin ermöglicht die Information über konkret eingesetzte Produkte genaue Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos und ist aus diesem Grund als Geschäftsgeheimnis von Atos zu bewerten.



Die Schwärzung im letzten Absatz auf S. 143 sowie auf S. 144 oben bis zum Abschnitt „Durchführung von Testfällen“ beinhaltet eine Grafik und eine genauere Beschreibung zum Verfahren von Atos zur Bestimmung und Einordnung von Testfällen und der entsprechend notwendigen Tests für einzelne Bereiche der Software. Die dargestellte Teststrategie von Atos ist für Nutzer des beA nicht ersichtlich und kann bei künftigen anderen IT Projekten in gleicher Art und Weise oder leicht angepasst von Atos wieder verwendet werden. Somit könnten Mitbewerber von Atos die Informationen dazu verwenden, sich bei künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil gegenüber Atos zu verschaffen, indem sie die Teststrategie kopieren oder ihr eigenes Angebot auf die Teststrategie von Atos anpassen. Die Informationen sind somit Betriebsgeheimnisse von Atos und unterliegen zudem der vergaberechtlichen Verschwiegenheit.

Die Schwärzungen im Abschnitt „Durchführung von Testfällen“ auf den S. 144 und 145 beschreiben das genaue Testvorgehen von Atos. Dabei ist in drei Grafiken beispielhaft dargestellt wie Atos plant die Testfortschritte zu verfolgen, sowie die Fehler zu erfassen und deren Entwicklung zu dokumentieren. Die dargestellte Teststrategie von Atos ist für Nutzer des beA nicht ersichtlich und kann bei künftigen anderen IT Projekten in gleicher Art und Weise oder leicht angepasst von Atos wieder verwendet werden. Somit könnten Mitbewerber von Atos die Informationen dazu verwenden, sich bei künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil gegenüber Atos zu verschaffen, indem sie die Teststrategie kopieren oder ihr eigenes Angebot auf die Teststrategie von Atos anpassen. Die Informationen sind somit Betriebsgeheimnisse von Atos und unterliegen zudem der vergaberechtlichen Verschwiegenheit. Zusätzlich können informierte Leser aus den Abbildungen und den Bildunterschriften ableiten, welche Tools Atos zur Durchführung und Dokumentation der Tests verwendet. Auch diese Information ist ein Geschäftsgeheimnis von Atos, da es Spezialwissen darstellt, welche IT-Lösungen für Tests bei einem derartigen IT-Projekt besonders geeignet sind.

Die Schwärzungen im Abschnitt „Dokumentation von Testfällen“ auf den S. 145 und 146 beschreiben genau die Dokumentation von Tests durch Atos. Dabei wird in zwei Grafiken beispielhaft dargestellt, wie Atos plant die Testfortschritte zu dokumentieren.



Die Teststrategie von Atos ist für Nutzer des beA nicht ersichtlich und kann bei künftigen anderen IT Projekten in gleicher Art und Weise oder leicht angepasst von Atos wieder verwendet werden. Somit könnten Mitbewerber von Atos die Informationen dazu verwenden, sich bei künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil gegenüber Atos zu verschaffen, indem sie die Teststrategie kopieren oder ihr eigenes Angebot auf die Teststrategie von Atos anpassen. Die Informationen sind somit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos und unterliegen zudem der vergaberechtlichen Verschwiegenheit. Zusätzlich ergibt sich aus dem Text und den Abbildungen, welche Tools Atos zur Dokumentation der Tests verwendet. Auch diese Information ist ein Geschäftsgeheimnis von Atos, da es Spezialwissen darstellt, welche IT-Lösungen für Tests bei einem derartigen IT-Projekt besonders geeignet sind.

Ziffer 9b), S. 147 und 148 (Smoketests, Whitebox-Tests, Blackbox-Tests, Integrations- und Lasttests):

Die Schwärzungen in dieser Ziffer enthalten konkrete Beschreibungen des Testvorgehens von Atos inklusive der Definition verschiedener Testphasen und der Darstellung welche Testmethoden und Testtypen in den jeweiligen Phasen eingesetzt werden. Die Beschreibungen werden durch zwei Grafiken unterstützt. Die dargestellte Teststrategie von Atos ist für Nutzer des beA nicht ersichtlich und kann bei künftigen anderen IT Projekten in gleicher Art und Weise oder leicht angepasst von Atos wieder verwendet werden. Somit könnten Mitbewerber von Atos die Informationen dazu verwenden, sich bei künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil gegenüber Atos zu verschaffen, indem sie die Teststrategie kopieren oder ihr eigenes Angebot auf die Teststrategie von Atos anpassen. Die Informationen sind somit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos und unterliegen zudem der vergaberechtlichen Verschwiegenheit.

Ziffer 9c), S. 149 und 151 (Standard-Vorgehen zur Fehlerbehebung):

Die Schwärzung im ersten Abschnitt auf S. 149 beinhaltet den Namen einer von Atos eingesetzten Software-Lösung zu einer effizienten Kommunikation zwischen allen Beteiligten bei der Entwicklung. Die Information, welches Produkt bei einem solchen



IT-Projekt als Kommunikationsplattform sinnvoll eingesetzt werden kann, ist Spezialwissen von Atos, welches Mitbewerbern bei möglichen künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil verschaffen könnte. Entsprechend ist diese Angabe als Geschäftsgeheimnis von Atos geschwärzt. Weiterhin ermöglicht die Information über konkret eingesetzte Produkte genaue Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos und ist auch aus diesem Grund als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von Atos zu bewerten.

Die beiden geschwärzten Grafiken auf S. 149 und 151 enthalten genaue Darstellungen des Test- und Fehlerbehebungsprozesses sowie des vorgesehenen Fehlerlebenszyklusses. Die dargestellte Teststrategie von Atos ist für Nutzer des beA nicht ersichtlich und kann bei künftigen anderen IT Projekten in gleicher Art und Weise oder leicht angepasst von Atos wieder verwendet werden. Somit könnten Mitbewerber von Atos die Informationen dazu verwenden, sich bei künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil gegenüber Atos zu verschaffen, indem sie die Teststrategie kopieren oder ihr eigenes Angebot auf die Teststrategie von Atos anpassen. Die Informationen sind somit Betriebsgeheimnisse von Atos und unterliegen zudem der vergaberechtlichen Verschwiegenheit.

Ziffer 9d), S. 152 und 153 (Auswertung der Tests):

Die Schwärzungen in diesem Abschnitt enthalten eine detaillierte Beschreibung des Vorgehens von Atos bei Tests, inklusive einer Darstellung der üblichen Fehlerbeschreibungen, der Fehleranalyse und -bewertung, dem Vorgehen zur künftigen Fehlervermeidung sowie eines Feedback-Prozesses. Die dargestellte Teststrategie von Atos ist für Nutzer des beA nicht ersichtlich und kann bei künftigen anderen IT Projekten in gleicher Art und Weise oder leicht angepasst von Atos wieder verwendet werden. Somit könnten Mitbewerber von Atos die Informationen dazu verwenden, sich bei künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil gegenüber Atos zu verschaffen, indem sie die Teststrategie kopieren oder ihr eigenes Angebot auf die Teststrategie von Atos anpassen. Die Informationen sind somit Betriebsgeheimnisse von Atos und unterliegen zudem der vergaberechtlichen Verschwiegenheit.

Ziffer 9e), S. 154 bis 156 (Pilottests zu den Oberflächen sowie die Tests mit den Kanzleien und der Justiz):



Die Schwärzungen in diesem Abschnitt enthalten eine detaillierte Beschreibung der Integrationstests und Pilottests. Die Beschreibung enthält konkrete Informationen zur Testplanung (inklusive einer Grafik zu Meilensteinen bzgl. der Tests), zur Durchführung der Oberflächentests, der Testung der Schnittstellen zur Justiz (inklusive der Beteiligung der Justiz an diesen Tests) und der Testphase mit Kanzleien. Diese Informationen enthalten eine Auskunft auf konkret im Vergabeverfahren gestellte Fragen zu den Tests, insbesondere zum Integrationstest, die auf die Bewertung des Angebots Einfluss hatten und unterliegen somit der vergaberechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung. Das dargestellte Vorgehen kann ohne große Änderungen auf alle Entwicklungsprojekte von IT-Systemen übertragen werden und ist somit nicht nur für das beA relevant. Somit könnten Mitbewerber von Atos die Informationen dazu verwenden, sich bei künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil gegenüber Atos zu verschaffen, indem sie die Teststrategie kopieren oder ihr eigenes Angebot auf die Teststrategie von Atos anpassen. Die Informationen sind somit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos.

Ziffer 9g), S. 158 (Unterstützung der Inbetriebnahme):

Die Schwärzung im Abschnitt „Unterstützung bei der Inbetriebnahme“ beschreibt konkret, wie Atos die Beklagte bei der Inbetriebnahme des Systems unterstützt und welche Zeiträume hierfür eingeplant sind. Die Unterstützung bei der Inbetriebnahme ist bei allen IT-Projekten vergleichbar und somit unabhängig vom beA von Bedeutung. Die Angaben von Atos zum konkreten Vorgehen sind als Spezialwissen von Atos Betriebsgeheimnisse und somit nicht herauszugeben.

In der Schwärzung unten auf S. 158 findet sich eine detaillierte Beschreibung mit welchen Maßnahmen die Unterstützung der Beklagten erfolgen soll. Diese Beschreibung lässt Rückschlüsse auf das Entwicklungs- und Testvorgehen von Atos zu. Damit handelt es sich bei den Informationen in diesem Abschnitt um Betriebsgeheimnisse von Atos, da es sich nicht um beA-spezifische Maßnahmen handelt. Das dargestellte Vorgehen kann ohne große Änderungen auf alle Entwicklungsprojekte von IT-Systemen übertragen werden.



Ziffer 9h), S. 159 bis 161 (Tests für die Prüfung der Ausfallsicherheit und zur Wiederherstellung des Regelbetriebs):

Die Schwärzungen auf S. 159 enthalten eine Grafik und eine Tabelle die jeweils detailliert die Systemarchitektur des beA beschreiben. Die beim beA eingesetzte Systemarchitektur ist – jedenfalls in der Detailtiefe – für Nutzer des beA nicht ersichtlich. Der genaue Aufbau der Systemarchitektur des beA ist sicherheitsrelevant und kann nicht veröffentlicht werden. Zudem handelt es sich dabei um ein Betriebsgeheimnis von Atos, da Atos bei künftigen IT-Projekten die Grundstruktur des Aufbaus ebenfalls einsetzen kann.

Die Schwärzungen auf S. 160 sowie oben im ersten Absatz auf S. 161 beinhalten eine genaue Beschreibung des Vorgehens von Atos bei Ausfalltests. Die dargestellte Teststrategie von Atos ist für Nutzer des beA nicht ersichtlich und kann bei künftigen anderen IT Projekten in gleicher Art und Weise oder leicht angepasst von Atos wieder verwendet werden. Somit könnten Mitbewerber von Atos die Informationen dazu verwenden, sich bei künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil gegenüber Atos zu verschaffen, indem sie die Teststrategie kopieren oder ihr eigenes Angebot auf die Teststrategie von Atos anpassen. Die Informationen sind somit Betriebsgeheimnisse von Atos und unterliegen zudem der vergaberechtlichen Verschwiegenheit.

Die Schwärzung auf S. 161 unter der Überschrift „Rahmenbedingungen“ beinhaltet eine Aufzählung der Voraussetzungen an die Tests und Anforderungen an Mitwirkungsleistungen der Beklagten. Daraus lassen sich einerseits Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos ziehen, welche ein Geschäftsgeheimnis von Atos ist. Andererseits ist die Teststrategie von Atos für Nutzer des beA nicht ersichtlich und kann bei künftigen anderen IT Projekten in gleicher Art und Weise oder leicht angepasst von Atos wieder verwendet werden. Somit könnten Mitbewerber von Atos die Informationen dazu verwenden, sich bei künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil gegenüber Atos zu verschaffen, indem sie die Teststrategie kopieren oder ihr eigenes Angebot auf die Teststrategie von Atos anpassen. Die Informationen sind somit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos und unterliegen zudem der vergaberechtlichen Verschwiegenheit.



Ziffer 10), S. 162 (Anforderungsbereich „Softwarepflege und Wartung“):

Die Schwärzungen enthalten eine Beschreibung des internen Standards bei Atos für das Release von Software-Lösungen sowie für die Erbringung von Support-Leistungen. Diese Standards gelten bei Atos für alle IT-Projekte, unabhängig vom beA. Somit können diese Informationen über interne Standards bei künftigen IT-Ausschreibungen den Mitbewerbern von Atos Vorteile verschaffen, da sie ihre eigenen Angebote darauf anpassen können. Die Informationen über diese Standards sind somit als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos zu bewerten.

Ziffer 10a), S. 163 (Release-Planung und deren Aktualisierung):

Die Schwärzungen in diesem Abschnitt enthalten eine detaillierte Beschreibung des Release-Managements sowie eine grafische Darstellung des Releasezyklusses bei Atos. Diese Standards gelten bei Atos für alle IT-Projekte, unabhängig vom beA. Somit können diese Informationen über interne Standards bei künftigen IT-Ausschreibungen den Mitbewerbern von Atos Vorteile verschaffen, da sie ihre eigenen Angebote darauf anpassen können. Die Informationen über diese Standards sind somit als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos zu bewerten.

Ziffer 10b), S. 165 (Third-Level-Support):

Die geschwärzten Abschnitte enthalten konkrete Darstellungen des von Atos angebotenen Third-Level-Support, inklusive eines Vorschlags von Atos für die Zusammenarbeit zwischen Atos und der Beklagten im Rahmen des Third-Level-Supports. Diese von Atos vorgeschlagenen Lösungen zum Third-Level-Support sind für die Nutzer des beA nicht einsehbar und können von Atos bei künftigen IT-Ausschreibungen in der Form ebenfalls in das Angebot integriert werden. Somit sind die von Atos dargestellten konkreten Vorschläge zum Third-Level-Support als Betriebsgeheimnis von Atos zu bewerten. Zudem lassen die Vorschläge zum genauen Umfang des Third-Level-Supports und der Zusammenarbeit mit der Beklagten klare Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos zu und sind somit auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos.



Ziffer 10c), S. 166 (Umsetzung von Changes, Service-Requests und die Problembehandlung als Third-Level-Support):

Der geschwärzte Abschnitt enthält eine genaue Beschreibung der internen Vorgänge bei Atos bei der Bearbeitung von Service Requests. Diese internen Vorgänge sind von Nutzern des beA nicht einsehbar und können unabhängig vom beA für alle größeren IT-Projekte bei Atos eingesetzt werden. Entsprechend handelt es sich dabei um Betriebsgeheimnisse von Atos, die nicht herausgegeben werden können.

Ziffer 11), S. 167 und 168 (Anforderungsbereich „Erweiterungen“):

Die Schwärzungen in diesem Abschnitt enthalten detaillierte Hinweise auf die beim beA verwendete Systemarchitektur sowie eingesetzte Methoden, die bei Atos nicht nur für beA, sondern für alle IT-Projekte eingesetzt werden. Diese Informationen könnten somit bei künftigen IT-Ausschreibungen von Mitbewerbern ggf. zum Nachteil von Atos eingesetzt werden. Sie sind als Betriebsgeheimnisse von Atos somit zu schwärzen.

Ziffer 11a), S. 169 bis 171 (Änderbarkeit/Erweiterbarkeit des Systems):

In den geschwärzten Abschnitten beschreibt Atos detailliert verschiedene bei Atos eingesetzte Modelle zum Qualitätsmanagement, zur Softwareentwicklung und zum Einsatz von Unit-Tests. Zudem sind zwei Abbildungen geschwärzt, welche die Beschreibungen bildlich untermalen und die von Atos zum Qualitätsmanagement verwendeten Programme zeigen. Diese Informationen sind Spezialwissen von Atos, das für die Nutzer des beA nicht ersichtlich ist. Die eingesetzten Standards zur Qualitätssicherung, Entwicklung und Testung verwendet Atos nicht nur beim beA, sondern bei allen IT-Projekten. Entsprechend sind die Informationen als Betriebsgeheimnisse von Atos zu schwärzen.

Ziffer 11b), S. 172 und 173 (Übergabe in ein neues Umfeld):

In den geschwärzten Abschnitten beschreibt Atos detailliert das übliche Vorgehen bei der Entwicklung von individuellen Software-Lösungen für Kunden unter Darstellung der einzelnen Prozessschritte, der jeweils eingesetzten Standards, der



Zusammenarbeit zwischen den Bereichen und mit dem jeweiligen Kunden. Die Beschreibung wird von zwei Abbildungen bildlich unterstützt. Diese Informationen sind Spezialwissen von Atos, das für die Nutzer des beA nicht ersichtlich ist. Die beschriebenen Prozesse verwendet Atos nicht nur beim beA, sondern bei allen IT-Projekten. Entsprechend sind die Informationen als Betriebsgeheimnisse von Atos zu schwärzen.

**d) Anlage Nr. 2 a) – Zusatzvereinbarung für öffentliche Auftraggeber zum Vertriebsvertrag für Full Use Programme**

Die Anlage 2 a) wird bis auf die Namen und Unterschriften auf der letzten Seite vollständig offengelegt. Bei den Namen und Unterschriften handelt es sich um personenbezogene Daten, die gemäß § 5 Abs. 1 IFG nicht offengelegt werden. Das Informationsinteresse des Klägers an diesen Informationen ist als sehr zu gering zu bewerten und überwiegt somit nicht das Interesse der benannten Personen am Ausschluss des Informationszugangs.

**e) Anlage Nr. 3 a) – Verhandlungsprotokoll vom 16.09.2014**

Anlage Nr. 3 a) enthält das Protokoll der Verhandlungen zwischen der Beklagten und Atos vom 16.09.2014. In der Verhandlung besprachen Atos und die Beklagte den Einsatz verschiedener Standardsoftware-Produkte sowie Open Source-Software bei der Entwicklung des beA. Insbesondere wurde diskutiert, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Atos diesbezüglich Lizenzen auf die Beklagte übertragen kann und muss. Dabei wurden insbesondere auch die Vertragsverhältnisse von Atos zu diversen Dienstleistern thematisiert sowie die Frage, welche Leistungen von Atos direkt oder aber von einem Drittanbieter erbracht werden. Zudem wurden Einzelheiten zur Hinterlegung des Quellcodes als Insolvenzschutz für die Beklagte diskutiert. Weiterhin wurde über die folgenden Themen verhandelt: Reaktionszeiten von Atos bei Ausfällen, Beistellungsleistungen der Beklagten, die Migration des beA, Einzelheiten zur Abnahme, inhaltliche Klarstellungen zum Sicherheitskonzept, den Reaktionszeiten und dem Aufbau des beA. Anschließend wurden die Auswirkungen der besprochenen Themen



auf das Preisblatt verhandelt und abschließend der weitere Zeitplan festgelegt.

Die Anlage Nr. 3 a) enthält Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos und kann daher insgesamt nicht offengelegt werden. In dem Verhandlungsgespräch wurde das Angebot von Atos konkretisiert, entsprechend unterliegt das Protokoll zudem der Verschwiegenheitsverpflichtung aus §§ 105, 55 BHO, Ziffer 2.3.2 und 3.1.1 VV zu § 55 BHO i.V.m. § 14 Abs. 3 VOL/A, § 3 Nr. 4 IFG.

Die den Bietern gestellten Fragen waren in den Verhandlungsgesprächen mit den einzelnen Bietern unterschiedlich. Auch die Protokolle wurden für alle Bieter getrennt und individuell erstellt, d.h. die Beklagte hat die Verhandlungsgespräche anhand der Angebote individuell vorbereitet, so dass sich für jeden Bieter unterschiedliche Fragen stellten. Aus einer Veröffentlichung der gestellten Fragen und des Verhandlungsverlaufs könnten Mitbewerber von Atos Vergleiche zu ihren eigenen Angeboten und Verhandlungsgesprächen ziehen und sich das Wissen für künftige Vergabeverfahren zunutze machen. Somit unterliegt das komplette Verhandlungsprotokoll der vergaberechtlichen Verschwiegenheit.

Die Anlage enthält zunächst sehr konkrete Informationen darüber, wie Atos sich in Verhandlungen bei der Ausschreibung großer IT-Projekte verhält. Diese Information kann von Mitbewerbern oder künftigen Auftraggebern bei künftigen Ausschreibungen zu Lasten von Atos verwendet werden und ist somit ein Geschäftsgeheimnis von Atos.

Zudem lässt die in der Anlage dargestellte Verhandlung in Bezug auf den Einfluss der besprochenen Leistungsänderungen auf das Preisblatt sehr genaue Rückschlüsse auf die Kalkulation und Preisgestaltung von Atos zu. Mitbewerber und künftige Auftraggeber von Atos könnten diese Informationen bei künftigen Ausschreibungen zu ihrem Vorteil nutzen. Insbesondere wäre es für Atos bei künftigen Aufträgen nur schwer in Verhandlungen durchzusetzen, schlechtere Bedingungen anzubieten, als bei diesem Projekt. Daher handelt es sich dabei um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos.



Weiterhin enthält die Anlage präzise Informationen zu bei der Entwicklung eingesetzten Softwarelösungen und den Vertragsverhältnissen zwischen Atos und Drittanbietern. Die Information, welche Dienstleister und welche Softwareprodukte bei einem solchen IT-Projekt besonders geeignet sind ist Spezialwissen von Atos und könnte von Mitbewerbern bei künftigen IT-Ausschreibungen sowie bei Verhandlungen mit Drittanbietern verwendet werden, um sich einen Vorteil zu verschaffen. Entsprechend handelt es sich dabei um Betriebs- und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos.

Zudem ergeben sich aus dem Protokoll klare Hinweise zu der Architektur des beA, die für Nutzer im front-end nicht ersichtlich sind. Diese Informationen, wie Atos das Portal aufgebaut hat sind Betriebsgeheimnisse von Atos.

**f) Anlage Nr. 3 b) – Verhandlungsprotokoll vom 15.08.2014**

Die Anlage Nr. 3 b) enthält das Verhandlungsprotokoll zwischen Atos und der Beklagten vom 15.08.2014. In der Verhandlung ging es um das konkrete Umsetzungskonzept von Atos, insbesondere um Sicherheitsaspekte des geplanten Systems. Die verhandelten Sicherheitsfragen betrafen dabei den Kern der Sicherheitsarchitektur. Im Einzelnen ging es um die genaue Ausgestaltung der Verschlüsselung verschiedener Bereiche des Systems, den Einsatz von bestimmter Drittanbieter-Software, Lösungsvorschlägen von Atos zu Problemen des Nachrichtenversands im beA, konkret durchzuführende Tests, Fragen zum Release-Management und der Fehlerbehebung sowie um konkrete Nachfragen zum Preisblatt.

Entsprechend kann das Protokoll nicht herausgegeben werden. Der Inhalt der Verhandlung unterliegt der vergaberechtlichen Verschwiegenheit. Zudem hat Atos im Rahmen der Verhandlung Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Informationen, die auch heute noch sicherheitsrelevant für das System sind, mitgeteilt.

Die den Bietern gestellten Fragen waren in den Verhandlungsgesprächen mit den einzelnen Bietern unterschiedlich. Auch die Protokolle wurden für alle Bieter getrennt



und individuell erstellt. Aus einer Veröffentlichung der gestellten Fragen und des Verhandlungsverlaufs könnten Mitbewerber von Atos Vergleiche zu ihren eigenen Angeboten und Verhandlungsgesprächen ziehen und sich das Wissen für künftige Vergabeverfahren zunutze machen. Somit unterliegt das komplette Verhandlungsprotokoll der vergaberechtlichen Verschwiegenheit.

Die Anlage Nr. 3 b) enthält zunächst sehr detaillierte Informationen darüber, wie Atos sich in Verhandlungen bei der Ausschreibung großer IT-Projekte verhält. Diese Information kann von Mitbewerbern oder Auftraggebern bei künftigen Ausschreibungen zu Lasten von Atos verwendet werden und ist somit ein Geschäftsgeheimnis von Atos.

Zudem lässt die in der Anlage dargestellte Verhandlung in Bezug auf den Einfluss der besprochenen Konkretisierungen des Angebots und der direkten Besprechung von Nachfragen zum Preisblatt sehr genaue Rückschlüsse auf die Kalkulation und Preisgestaltung von Atos zu. Mitbewerber und künftige Auftraggeber von Atos könnten diese Informationen bei künftigen Ausschreibungen zu ihrem Vorteil nutzen. Insbesondere wäre es für Atos bei künftigen Aufträgen nur schwer in Verhandlungen durchzusetzen, schlechtere Bedingungen anzubieten als bei diesem Projekt. Daher handelt es sich dabei um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos.

Weiterhin enthält die Anlage präzise Informationen zu bei der Entwicklung eingesetzten Softwarelösungen und den Vertragsverhältnissen zwischen Atos und Drittanbietern. Die Information, welche Dienstleister und welche Softwareprodukte bei einem solchen IT-Projekt besonders geeignet sind, ist Spezialwissen von Atos und könnte von Mitbewerbern bei künftigen IT-Ausschreibungen sowie bei Verhandlungen mit Drittanbietern verwendet werden, um sich einen Vorteil zu verschaffen. Daher handelt es sich dabei um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos.

Des Weiteren ergeben sich aus dem Protokoll klare Hinweise zu der Architektur des beA, die für Nutzer im front-end nicht ersichtlich sind. Diese Informationen, wie Atos das Portal aufgebaut hat, sind Betriebsgeheimnisse von Atos.



Der Kern der Verhandlung betraf zudem verschiedene essentielle Sicherheitsaspekte des beA. Die besprochenen Vorschläge und Lösungsmöglichkeiten wurden größtenteils im beA umgesetzt und sind somit weiterhin sicherheitsrelevant und können nicht veröffentlicht werden.

**g) Anlage Nr. 4 – Preisblatt**

Atos legt in den ausgefüllten Abschnitten des Preisblatts seine Kalkulation und die genaue Berechnung des Gesamtpreises offen. Es ist jeweils angegeben, in welchem Umfang Atos mit einzelnen Leistungen kalkuliert, sowie der konkrete Preis, den Atos hierfür verlangt.

Die Angaben von Atos zu den einzelnen Preiskomponenten lassen sehr genaue Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos zu. Diese Informationen sind Spezialwissen von Atos, welches von Mitbewerbern oder Auftraggebern bei künftigen IT-Ausschreibungen ggf. zum Nachteil von Atos verwendet werden kann. Einerseits können Mitbewerber aus den Informationen ableiten, wie Atos ein derartiges Projekt kalkuliert und künftig die eigene Kalkulation ähnlich gestalten. Andererseits könnten Mitbewerber aus den Informationen zur Kalkulation von Atos Rückschlüsse auf künftige Angebote von Atos bei Ausschreibungen von IT-Projekten ziehen und diese gezielt unterbieten. Daher sind die Informationen als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos zu bewerten. Zudem unterliegen sie als Teil des Angebots von Atos der Verschwiegenheitsverpflichtung aus §§ 105, 55 BHO, Ziffer 2.3.2 und 3.1.1 VV zu § 55 BHO i.V.m. § 14 Abs. 3 VOL/A, § 3 Nr. 4 IFG.

**h) Anlage Nr. 6 – Sonderregelung zum Quellcode**

Die Schwärzungen zu Beginn der Anlage enthalten Namen von Vertragspartnern von Atos, bzw. von einer von Atos bei der Auftragsfüllung verwendeten Standardsoftware.



Diese Informationen können Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos geben, da Mitbewerber daraus recht genau ableiten können, welche Kosten für Atos in Bezug auf die eingesetzten Dienstleister angefallen sind. Sie sind somit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Atos.

Zudem gehört es zum Spezialwissen von Atos, welche Softwarelösungen und welche Drittanbieter für bestimmte Spezialbereiche am besten geeignet sind. Diese Information würde Mitbewerbern bei künftigen IT-Ausschreibungen einen Vorteil verschaffen und ist als Betriebsgeheimnis von Atos zu bewerten.

Die Schwärzung im ersten Absatz von Ziffer 3 enthält eine genaue Benennung und Beschreibung der Bestandteile der von Atos eingesetzten Software-Lösung. Die sonstigen Schwärzungen in Ziffer 3 enthalten ebenfalls klare Hinweise auf die eingesetzten Software-Lösungen von Atos. Die Information, welche Software-Lösungen für die Erbringung der geforderten Leistungen am besten geeignet sind, ist Spezialwissen von Atos, welches den Mitbewerbern bei anderen IT-Ausschreibungen Vorteile bringen könnte (siehe oben).

**i) Anlage Nr. 8 – Sonderregelung zu Verzug und Vertragsstrafe**

Die geschwärzten Satzteile enthalten genauen Angaben zur Höhe der ausgehandelten Vertragsstrafe.

Diese Information zeigt, wie Atos bei derartigen großen IT-Projekten verhandelt und stellt somit Spezialwissen von Atos dar, welches Mitbewerbern bei künftigen Ausschreibungen von IT-Projekten einen Vorteil verschaffen würde. Die Frage, in welcher Höhe eine Vertragsstrafe für den Anbieter wirtschaftlich akzeptabel ist und vom Auftraggeber akzeptiert wird, ist bei IT-Großprojekten für Anbieter schwer zu beantworten. Bei Herausgabe der konkreten Höhe würden die Mitbewerber von Atos hier von den jahrelangen Erfahrungen von Atos profitieren.

Zudem lassen die Informationen zur genauen Vertragsstrafe zusammen mit den anderen herausgegebenen Informationen klare Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos zu. Dies würde es



Mitbewerbern ermöglichen, bei künftigen IT-Ausschreibungen das Angebot von Atos genauer voraussehen zu können und dies bei ihren eigenen Angeboten zu berücksichtigen.

**j) Anlage Nr. 9 – Sonderregelung zur Sicherheitsleistung**

Die geschwärzten Satzteile enthalten genauen Angaben zur Höhe der ausgehandelten Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit. Diese Information zeigt, wie Atos bei derartigen großen IT-Projekten verhandelt und stellt somit Spezialwissen von Atos dar, welches Mitbewerbern bei der Ausschreibung von künftigen IT-Projekten einen Vorteil verschaffen könnte. Wie hoch die Sicherheit sein muss, damit der Auftraggeber mit ihr einverstanden ist, sie aber dennoch für den Anbieter wirtschaftlich vertretbar bleibt, ist bei Ausschreibungen von IT-Großprojekten eine schwer zu beantwortende Frage für Anbieter. Mitbewerber könnten hier von den Erfahrungen von Atos profitieren.

Zudem lassen diese Informationen zusammen mit den anderen herausgegebenen Informationen klare Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos zu. Ein wichtiger Teil der Berechnungsgrundlage für ein Angebot sind die Kosten für die stellenden Sicherheiten. Diese ließen sich für Konkurrenten von Atos aus der genauen Höhe der ausgehandelten Sicherheiten zurückrechnen.

Dies würde es Mitbewerbern ermöglichen, bei künftigen IT-Ausschreibungen das Angebot von Atos genauer voraussehen zu können und dies bei ihren eigenen Angeboten zu berücksichtigen.

**k) Anlage Nr. 10 – Sonderregelung zur Auftragsdatenverarbeitung und Fernwartung von Software**

Die Anlage 10 inklusive der Änderungsvereinbarung zu Anlage 10 und dem Anhang 1 zu Anlage 10 enthalten die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen Atos und der Beklagten, welche Anlässlich der Geltung der Regelungen der EU Datenschutz-



Grundverordnung 2018 geschlossen wurde. Die Anlage 10 wird komplett offengelegt; lediglich die Unterschriften unter den beiden Verträgen sowie die in Anhang 1 zu Anlage 10 auf S. 4 aufgeführten weisungsberechtigten Personen bei der Beklagten sowie Weisungsempfänger bei Atos wurden aus Gründen des Datenschutzes geschwärzt. Das Informationsinteresse des Klägers an diesen Informationen ist als sehr zu gering zu bewerten und überwiegt somit nicht das Interesse der benannten Personen am Ausschluss des Informationszugangs.

**I) Anlage Nr. 13 – Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers**

In der Anlage stellt Atos detailliert für jede genau bezeichnete Projektphase und die dazugehörigen Leistungen von Atos die notwendigen Mitwirkungsleistungen der Beklagten dar. Daraus ergeben sich auch Informationen über detaillierte Arbeitsabläufe von Atos, wie beispielsweise zum Zeitpunkt und der Durchführung von Pilottests oder der Erstellung des Online-Hilfssystems. Für die Mitwirkungsleistungen der Beklagten gibt Atos zudem eine konkrete Frist oder einen Termin für die Erbringung dieser Mitwirkungsleistung an.

Die Anlage besteht vollständig aus Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Atos.

Aus der Anlage ist die geplante Konzeption des Projekts mit einzelnen Projektphasen, der zeitlichen Planung dieser Phasen und der jeweils in den Phasen zu erbringenden Leistungen ersichtlich. Diese Informationen können einerseits konkrete Rückschlüsse auf die Kalkulation von Atos ermöglichen, indem Mitbewerber sehen, welche Fristen für welche Leistungen von Atos eingeplant sind. Zusätzlich wirken sich die geforderten Mitwirkungsleistungen der Beklagten ebenfalls direkt auf die Kalkulation aus. Andererseits zeigt die Anlage sehr detailliert auf, wie Atos ein solches IT-Großprojekt plant und welche Arbeitsabläufe bei einem solchen Projekt durchgeführt werden. Diese Information stellt Spezialwissen von Atos dar und könnte von Mitbewerbern bei künftigen IT-Ausschreibungen zum eigenen Vorteil verwendet werden.



Zudem ist für die Informationen aus der Anlage die vergaberechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung aus §§ 105, 55 BHO, Ziffer 2.3.2 und 3.1.1 VV zu § 55 BHO i.V.m. § 14 Abs. 3 VOL/A, § 3 Nr. 4 IFG einschlägig, da die übermittelten Informationen zum Angebot von Atos gehören.

## **II. Berücksichtigung im Zulassungsverfahren**

Die Vorlage der geschwärzten Dokumente sowie die vorstehenden Erläuterungen in diesem Schriftsatz sind im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.

### **1. Keine Präklusion gemäß den §§ 128a Abs. 1, 87b Abs. 2 VwGO**

Das Vorbringen der Beklagten ist nicht gemäß den §§ 128a Abs. 1, 87b Abs. 2 VwGO präkludiert.

Sie hat zwar die geschwärzten Dokumente nicht bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegt. Jedoch hat das Verwaltungsgericht Berlin

- weder gemäß § 86 Abs. 3 VwGO darauf hingewirkt, dass die Beklagte ggf. erforderliche tatsächliche Angaben ergänzt oder weitere für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentliche Erklärungen abgibt,
- noch die Beklagte im Sinne von § 87b Abs. 2 VwGO aufgefordert, zu bestimmten Vorgängen Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen oder Urkunden etc. vorzulegen.

Insbesondere erhielt die Beklagten auch keine Aufforderung unter Fristsetzung und mit einer Belehrung gemäß § 87b Abs. 3 Nr. 3 VwGO über die Folgen einer Fristversäumung verbunden (VGH Kassel NVwZ- RR 1998, 208). Eine solche Aufforderung hätte bezogen auf den jeweiligen Einzelfall konkret abgefasst (BVerwGE 51, 188), inhaltlich bestimmt und verständlich sein müssen (BFH NJW 1995, 2511).



Dies ist im erstinstanzlichen Verfahren nicht geschehen, so dass die Beklagte auch im Berufungsverfahren und insbesondere auch in diesem Zulassungsverfahren nicht präkludiert ist (vgl. BVerwGE 51, 188).

## **2. Fristgerechte Geltendmachung der Zulassungsgründe**

Die mit diesem Schriftsatz vorgelegten geschwärzten Dokumente mit den zugehörigen Erläuterungen sind in diesem Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Sie detaillieren lediglich die mit Schriftsatz vom 22. September 2020 geltend gemachten Zulassungsgründe.

Dies ist auch zulässig, denn die Darlegung eines Zulassungsgrundes kann auch nach dem Ablauf der Darlegungsfrist des § 124a Abs. 4 S. 4 VwGO insoweit noch ergänzt werden, als der konkrete Zulassungsgrund bereits in offener Frist den Mindestanforderungen entsprechend dargelegt worden ist (OVG Lüneburg NVwZ-RR 2009, 360).

Die Beklagte hat in ihrem Schriftsatz vom 22. September 2020 fristgerecht die Zulassungsgründe geltend gemacht und die zu ihrer Begründung genannten Gesichtspunkte den Mindestanforderungen entsprechend vorgetragen.

Diese Mindestanforderungen an die Geltendmachung der Zulassungsgründe werden durch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts deutlich. Danach verbietet Art. 19 Abs. 4 GG eine Auslegung und Anwendung des § 124a VwGO, die die Beschreitung des eröffneten Rechtswegs in einer unzumutbaren, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert (vgl. BVerfGE 78, 88 [98 f.] = NVwZ 1988, 718; BVerfGE 96, 27 [39] = NJW 1997, 2163; BVerfGE 104, 220 [231 f.] = NJW 2002, 2456 = NVwZ 2002, 1370 L; BVerfG NVwZ 2011, 546).

Das Zulassungsverfahren soll gerade nicht das Berufungsverfahren vorwegnehmen (BVerfG NVwZ 2000, 1163 (1164); 2009, 515 (516); 2010, 634 (641)) und muss auch seinerseits innerhalb einer angemessenen Verfahrensdauer zu einem Abschluss gebracht werden (BVerfG NVwZ 2011, 486, 492). Deshalb dürfen an die Begründung eines Zulassungsantrags nicht dieselben Anforderungen gestellt werden wie an die spätere Berufungsbegründung, für die zusätzliche Zeit zur Verfügung steht (BVerfGE 151, 173 Rn. 29).



Das ist im hiesigen Zulassungsverfahren vor allem auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil

- zum einen das Verwaltungsgericht Berlin im erstinstanzlichen Verfahren keinerlei Aufforderungen im Sinne der §§ 86 Abs. 3, 87b Abs. 2 VwGO an die Beklagte gerichtet hat (s.o. Ziffer 1.), und
- zum anderen die Prüfung der jeweiligen Passagen auf ihre Geheimhaltungsbedürftigkeit hin und die entsprechenden Schwärzungen aufgrund des großen Umfangs und der Komplexität in der kurzen Zeit schlichtweg nicht möglich ist.

Die Beklagte hat für die Prüfung und Umsetzung der in Ziffer I. dargestellten Schwärzungen bis zum 11. November 2020 weit über 55 Personentage benötigt. Vor allem angesichts der im Vergleich zu anderen Behörden und Institutionen geringeren Personalausstattung der Beklagten wäre es unzumutbar von ihr zu verlangen, innerhalb der Begründungsfrist des § 124a VwGO sämtliche Passagen aller streitgegenständlichen Dokumente im Einzelnen auf das Erfordernis einer Schwärzung hin zu prüfen und dies im Schriftsatz vom 22. September 2020 darzulegen.

In diesem Sinne hat sich das Bundesverfassungsgericht zu einer verfassungswidrigen Ablehnung der Berufungszulassung (BVerfG NVwZ 2011, 546) wie folgt geäußert:

„... Vor diesem Hintergrund dürfen an die Darlegung eines Zulassungsgrundes keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere ist der in § 124 II Nr. 1 VwGO enthaltene Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils immer schon dann erfüllt, wenn der Kl. im Zulassungsverfahren einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt hat (vgl. BVerfGE 110, 77 [83] = NJW 2004, 2510; BVerfG[2. Kammer des Ersten Senats], NVwZ 2000, 1163 = NJW 2000, 3776 L).“

*(Unterstreichung hinzugefügt)*

Danach liegen schlüssige Gegenargumente bereits dann vor, wenn der Antragsteller (hier: die Beklagte) substantiiert rechtliche oder tatsächliche Umstände aufzeigt, aus denen sich die gesicherte Möglichkeit ergibt, dass die erstinstanzliche Entscheidung unrichtig ist. Dies muss bei Unklarheiten



nach Zulassung der Berufung während des sich anschließenden Berufungsverfahrens im Rahmen der Amtsermittlung geklärt werden (BVerfG NVwZ 2011, 546):

„Es ist nicht zulässig, diese Prüfung ins Zulassungsverfahren vorzuverlagern und damit die eigentlich erforderliche Beweisaufnahme zu umgehen (vgl. auch BVerfG [2. Kammer des Ersten Senats], NJW 2010, 1062 Rdnr. 22).“

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung genügt folglich für die gesicherte Möglichkeit einer erstinstanzlichen Fehlentscheidung, dass die Beklagte hier das verwaltungsgerichtliche Urteil tragende Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt hat (BVerfG NVwZ 2011, 546).

Genau diese Voraussetzungen hat die Beklagte mit ihrem Schriftsatz vom 22. September 2020 erfüllt. Sie hat fristgerecht die Zulassungsgründe geltend gemacht und die zu ihrer Begründung genannten Gesichtspunkte vorgetragen (vgl. auch BVerwG NVwZ 2003, 490 (491); BayVerfGH BayVBl. 2006, 430; OVG Münster NVwZ 1997, 1224; VGH München BeckRS 2012, 48390). Sie hat eindeutig in Bezug auf die in § 124 Abs. 2 VwGO aufgeführten Zulassungsgründe auf den hier zu entscheidenden Fall bezogen und aus sich heraus verständlich in rechtlicher sowie tatsächlicher Hinsicht näher erläutert, aus welchen Gründen sie jeweils welchen der geltend gemachten Zulassungsgründe für gegeben erachtet (VGH Kassel NVwZ 1998, 755; BeckRS 2013, 52718; OVG Lüneburg NVwZ-RR 2009, 360; OVG Magdeburg NVwZ-RR 2009, 136; OVG Münster NVwZ 1997, 1224), und dargelegt, aus welchen Gründen die von ihr angeführten Zulassungsgründe erfüllt sein sollen (OVG Bln-Bbg NVwZ 2011, 1533).

Die Beklagte hat insbesondere in ihrem Schriftsatz vom 22. September 2020 unter Ziffer III.1. im Einzelnen und konkret bezogen auf die jeweiligen Dokumente begründet, weshalb gemäß § 124 Abs. 2 VwGO ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils bestehen.

In diesem Schriftsatz wurde zu jedem der Dokumente (zum Teil anhand mehrerer Beispiele) dargelegt und begründet, nach welchen Kriterien Schwärzungen vorzunehmen sind, d.h. die Verurteilung zur vollständigen Offenlegung bzw. zur Offenlegung mit Schwärzungen in geringerem Umfang des betreffenden Dokuments zu Unrecht erfolgte.



Dies gilt insbesondere für Anlagen Nr. 2, Nr. 3a, Nr. 3b und Nr. 4 zum Erstellungsvertrag, deren Inhalte zum Kern des Angebots von Atos gehörten und die eng miteinander zusammenhängen.

Die Beklagte hat im Gegensatz zu einer vom OVG Lüneburg zu Recht abgelehnten Berufungszulassung (NVwZ-RR 2009, 360) die Zulassungsgründe selbstständig ausdrücklich dargelegt und ihnen dann jeweils diejenigen Elemente seiner Kritik an der erstinstanzlichen Entscheidung klar zugeordnet.

Die Beklagte hat somit mit ihrem Schriftsatz vom 22. September 2020 die Anforderungen an eine Zulassungsbegründung hinreichend erfüllt. Mit diesem ergänzenden Schriftsatz werden die Zulassungsgründe in zulässiger Weise präzisiert und detailliert.

Die vorgelegten geschwärzten Dokumente sowie die Erläuterungen zu den Schwärzungen sind daher zu berücksichtigen.

Jan Peter Voß

Rechtsanwalt

Anlagen



# avocado rechtsanwälte

## berlin

dr. klaus greb<sup>17</sup>, saskia barth<sup>7</sup>,  
dr. arne glöckner, sarina böll

## frankfurt dr. christian berger,

jan peter voß, dr. udo a. zietsch<sup>1,7</sup>,  
dr. johannes weisser ll.m. (usa), thomas dick,  
dr. thorsten lieb<sup>5</sup>, dr. jörg michael voß ll.m.,  
ralph w. hummel<sup>9</sup>,  
dr. arno maier-bridou ll.m. (cornell university)<sup>3,13,14</sup>,  
jürgen heilbock ll.m. (georgetown university)<sup>18</sup>,  
lars-henning behrens ll.m.<sup>1,14</sup>, ralf schulten,  
thomas hopf, nina horbach<sup>1</sup>, christiane leffers<sup>11</sup>,  
nathalie maier-bridou d.e.a (paris panthéon-sorbonne) ll.m.<sup>13</sup>,  
eric kessler ll.m.<sup>3</sup>, dr. giselher rüpke mcl (university of chicago)<sup>4,6</sup>,  
prof. dr. thomas wilmer<sup>10</sup>, nora matthaei ll.m. (university of cape town), dr. dennis geissler<sup>16</sup>,  
theresa viegener ll.m. (university of aberdeen, scotland), dr. lukas ströbel, lucia patrizzi,  
martha wettschereck<sup>19</sup>

## hamburg dr. ulrich leo<sup>8</sup>

## köln dr. ralf kaminski, markus figgen,

dr. thomas gerhold, dr. ulrich leo,  
barbara schramm<sup>5</sup>, dr. norbert windeln ll.m.<sup>3</sup>,  
markus melcher ll.m., matthias schleifenbaum ll.m.,  
dr. rebecca schäffer mji, claudia dorfmüller,  
justus heldt, dr. sonja röder m.b.s., bianca grewe,  
sarina böll, dr. gregor caspar ischebeck,  
dr. tim langmaack ll.m.eur, demis tarampouskas,  
nils-alexander weng, jan laboranowitsch ll.m., dr. wolfgang kräber<sup>17</sup>,  
dr. thomas rummler<sup>10</sup>, adrianus de kruiff

## münchen dr. dennis geissler, dr. udo a. zietsch<sup>1,8</sup>,

dr. klaus greb<sup>17</sup>, markus melcher ll.m.

## brüssel markus figgen,

dr. thomas gerhold, dr. rebecca schäffer mji  
dr. thorsten lieb<sup>5</sup>

- 1 auch notar mit amtssitz in frankfurt am main
- 2 auch fachanwalt für miet- und wohnungseigentumsrecht
- 3 auch fachanwältin/fachanwalt für arbeitsrecht
- 4 auch fachanwalt für verwaltungsrecht
- 5 auch fachanwältin/fachanwalt für gewerblichen rechtsschutz
- 6 privatdozent
- 7 auch mediatorin/mediator
- 8 zweigstelle
- 9 auch steuerberater
- 10 nicht als rechtsanwalt zugelassen
- 11 auch wirtschaftsmediatorin/-mediator (ihk)
- 12 auch fachanwalt für bau- und architektenrecht
- 13 auch avocat à la cour (paris)
- 14 auch fachanwalt für handels- und gesellschaftsrecht
- 15 auch fachanwalt für insolvenzrecht
- 16 auch fachanwalt für transport- und speditonsrecht
- 17 auch fachanwalt für vergaberecht
- 18 auch attorney-at-law (new york)
- 19 auch fachanwältin für familienrecht